

Basisprospekt

vom 16.08.2017

über das

bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2017/2018

der

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren

Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem

Unter diesem Basisprospekt ("Basisprospekt" oder "Prospekt") über das bis zu EUR 250.000.000 Angebotsprogramm (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 400.000.000) zur Begebung von Nichtdividendenwerten ist die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft ("Emittentin") unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien berechtigt, fix verzinste, variabel verzinste sowie unverzinste nicht-nachrangige und nachrangige Nichtdividendenwerte ("Nichtdividendenwerte") zu begeben. Dieser Prospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz (das "KMG") gebilligt, durch Hinterlegung am Sitz der Emittentin, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg und Veröffentlichung auf der Website der Emittentin (www.spaengler.at unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") veröffentlicht. Eine Papierversion des Prospekts ist am Sitz der Emittentin für die Anleger während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. **Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.** Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vom 04.11.2003 i.d.g.F. ("EU-Prospekt-RL") erstellt wurde. Die Emittentin behält sich vor, Nichtdividendenwerte, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, öffentlich oder nicht öffentlich anzubieten. Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Basisprospekts. Diese Informationen haben solange Gültigkeit als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen können, ein Nachtrag zum

Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit des Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten ab Billigung des Basisprospekts begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Basisprospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Nichtdividendenwerts gelesen wird. Die Emittentin ist gemäß § 6 KMG zur Veröffentlichung und Hinterlegung eines Nachtrags verpflichtet, wenn zwischen der Billigung dieses Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt, ein wichtiger neuer Umstand oder eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten, auftritt oder festgestellt wird. Der Nachtrag ist gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen. Sollte das Billigungsverfahren zu einem geänderten Nachtragstext führen, ist auch dieser samt einem die bereits erfolgte Veröffentlichung richtigstellenden Hinweis zu veröffentlichen. Der Nachtrag wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, hinterlegt und auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") sowie durch Hinterlegung am Sitz der Emittentin veröffentlicht. Eine Papierversion ist am Sitz der Emittentin, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, für die Anleger während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) den Basisprospekt der Emittentin vom 19.08.2016 ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen	5
Wichtige Informationen (Allgemeine Hinweise und Verkaufsbeschränkungen)	10
Teil 1 Zusammenfassung	13
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	14
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber	16
Abschnitt C – Wertpapiere	21
Abschnitt D – Risiken	31
Abschnitt E – Angebot	36
Teil 2 Risikofaktoren	39
2.1 Allgemein	40
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	40
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte	53
Teil 3 Angaben zur Emittentin	68
3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	69
3.2. ABSCHLUSSPRÜFER	69
3.3. RISIKOFAKTOREN	70
3.4. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	70
3.5. GESCHÄFTSÜBERBLICK	72
3.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	75
3.7. TREND INFORMATIONEN	76
3.8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN	77
3.9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	77
3.10. HAUPTAKTIONÄRE	81
3.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	83
3.12. WICHTIGE VERTRÄGE	85
3.13. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	85
3.14. EINSEHBARE DOKUMENTE	86
3.15. ANGABEN DER DOKUMENTE DIE MITTELS VERWEIS IN DEN PROSPEKT INTEGRIERT WURDEN	86

Teil 4	Angaben zu den Wertpapieren	89
4.1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	90
4.2.	RISIKOFAKTOREN.....	90
4.3.	GRUNDLEGENDE ANGABEN	90
4.4.	ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN.....	91
4.5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	123
4.6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN.....	127
4.7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	128
Teil 5	Angaben zur Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung.....	130
5.1.	Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.....	131
5.2A.	Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten.....	132
5.2B.	Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten..	133
	Musteremissionsbedingungen.....	134
	Muster der Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 16.08.2017.....	156
	ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.	175

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen

ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFMG	Alternative Investmentfonds-Manager Gesetz, BGBl Nr. 135/2013 i.d.g.F.
AktG	Aktiengesetz, BGBl Nr. 98/1965 i.d.g.F.
Basel III	Reformpaket des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, das auf Basel II aufbaut und am 16.12.2010 in einer finalisierten Version veröffentlicht wurde. Das Regelwerk besteht aus zwei Teilkomponenten "Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking system" und "Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring".
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl I Nr. 98/2014 i.d.g.F.
Basisprospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs, Zinsen/Ausschüttungen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BBG 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
BGBl	Bundesgesetzblatt
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsegesetz 1989), BGBl Nr. 555/1989 i.d.g.F.
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.4.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABI L 173 vom 12.6.2014 S 190 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz 1993), BGBl Nr. 532/1993 i.d.g.F.
CHF	Schweizer Franken; die Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABI L 176 vom 27.6.2013 S 338 i.d.g.F.

CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABI L 176 vom 27.6.2013 S 1 i.d.g.F.
CSD	OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3. Die OeKB CSD GmbH erbringt die Dienstleistungen eines österreichischen Zentralverwahrers von Wertpapieren (Wertpapiersammelbank) mit der Aufgabe der Sammelverwahrung von Wertpapieren, über die mit Anweisung verfügt werden kann (Girosammelverwahrung).
dESTG	deutsches Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz – DepotG) i.d.g.F.
Derivative Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte mit Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder Tilgung mit derivativer Komponente
DGS	Deposit Guarantee Scheme; Einlagensicherungssystem
DGSD	Directive on Deposit Guarantee Schemes; Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Einlagensicherungssysteme, ABI L 173 vom 12.6.2014 S 149 i.d.g.F.
Dividendenwerte	Im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4a KMG: Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben; Voraussetzung hierfür ist, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zu Grunde liegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Stelle begeben wurden. Zu den Dividendenwerten zählen u.a. Aktien, Zwischenscheine oder aktienähnliche Genussrechte.
Emissionen	in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft.
Emittentin	Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG), BGBl Nr. 400/1988 i.d.g.F.
EU-Prospekt-RL	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, ABI L 345 vom 31.12.2003 S 64 i.d.g.F.

EU-Prospekt-VO	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, ABI L 149 vom 30.4.2004 S 3 i.d.g.F.
EU-QuStG	EU-Quellensteuergesetz, BGBl I 33/2004 i.d.g.F.
Euro oder EUR	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein Referenzzinssatz, der werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute berechnet wird.
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act; ein im Jahr 2010 in Kraft getretenes US-Gesetz, mit dem das US-Steuer-Reporting von ausländischen Finanzinstitutionen deutlich verschärft wurde.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
FTT	Finanztransaktionssteuer; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM(2013) 71 final vom 14.2.2013
ggf.	gegebenenfalls
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Person, Gesellschaft oder Institution, welche einen Index entwickelt, berechnet und veröffentlicht und welcher die Urheberrechte und sonstige Rechte an diesem Index zustehen.
InvFG 2011	Investmentfondsgesetz 2011, BGBl I 2011/77 i.d.g.F.
ISIN	International Securities Identification Number (internationale Wertpapierkennnummer)
KEST	Kapitalertragsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl Nr. 401/1988, i.d.g.F.
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz), BGBl Nr. 625/1991 i.d.g.F.
Kupon	Verzinsung
Kuratorenengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament

übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.

Kuratorenergänzungsgesetz 1877 Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.

LIBOR London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.

MREL Die Minimum Required own Funds and Eligible Liabilities (MREL) ist die Mindestanforderung an regulatorischen Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die ein Institut zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen hat.

MTF Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte Dritte Markt nicht mehr im BörseG geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.

Nachrangige

Nichtdividendenwerte Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.

Nichtdividendenwerte Nichtdividendenwerte im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4b KMG: alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind. In diesem Prospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen. Unter dem vorliegenden Basisprospekt werden ausschließlich Nichtdividendenwerte begeben.

Prospekt Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.

Referenzpreis(e) Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.

SRM – Verordnung Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und

eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds i.d.g.F.

SREP	Der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) ist der umfassende Prozess, mit dem die zuständige Aufsichtsbehörde das Risikoexposure der Kreditinstitute evaluiert, sowie die Strategien, Prozesse und Verfahren bewertet, die von den Kreditinstituten zum Einsatz gebracht werden (dies beinhaltet unter anderem das interne Kapitaladäquanzverfahren, den ICAAP, der einer dieser geforderten Prozesse ist).
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe ("Bankensteuer") wurde mit dem BBG 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen.
TARGET2	das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro ("Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2"). Dies ist ein Zahlungssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19.11.2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) finden sich in den Artikeln 62ff CRR.
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch, BGBl I 2005/120 i.d.g.F.
WAG 2007	Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, BGBl I 2007/60 i.d.g.F.
Wertpapiere	Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4 KMG; in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Wichtige Informationen (Allgemeine Hinweise und Verkaufsbeschränkungen)

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden Bankhaus Spängler bzw. Emittentin genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke des öffentlichen Angebotes von fix verzinsten, variabel verzinsten sowie unverzinsten Nichtdividendenwerten.

Ein Antrag auf Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritter Markt) der Wiener Börse oder ein sonstiges MTF gemäß MiFID bzw. gemäß § 1 Z 9 WAG 2007 ist möglich, steht jedoch im alleinigen Ermessen der Emittentin und kann auch unterbleiben. Über eine allfällige Einbeziehung entscheidet das jeweilige MTF/Börseunternehmen.

Der vorliegende Basisprospekt dient ausschließlich der unverbindlichen Information des potenziellen Anlegers. Bei den im Basisprospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung für den An- und Verkauf oder zur Zeichnung von Nichtdividendenwerten noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- und Verkauf derselben.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5 Abs 4 der EU-Prospekt-RL dar. Er wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XXII und XXX der EU-Prospekt-VO erstellt und steht im Einklang mit den Bestimmungen des KMG und des BörseG. Der Basisprospekt ist folgendermaßen aufgebaut:

- Teil 1 Zusammenfassung
- Teil 2 Risikofaktoren
- Teil 3 Angaben zur Emittentin
- Teil 4 Angaben zu den Wertpapieren
- Teil 5 Angaben zur Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung
- Anhang I Musteremissionsbedingungen
- Anhang II Muster Endgültige Bedingungen

Der Basisprospekt enthält alle in § 7 Abs 1 bis 4 KMG und den einschlägigen Bestimmungen der EU-Prospekt-VO und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden Wertpapieren.

Anhang I und Anhang II des Basisprospekts enthalten Musteremissionsbedingungen und ein Formblatt für Endgültige Bedingungen, mittels welchem die Musteremissionsbedingungen zum Zwecke der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und ergänzt werden.

Gegenständlicher Basisprospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben. Wenn in der Folge der Begriff "Nichtdividendenwert", "Wertpapier" oder "Schuldverschreibung" verwendet wird, so werden darunter sämtliche von der Emittentin begebenen Nichtdividendenwerte umfasst. Nähere Ausführungen zu den Nichtdividendenwerten sind Teil 4 (Angaben zu den Wertpapieren) zu entnehmen.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekanntes Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Veranlagung in Wertpapiere Risiken beinhaltet und dass der Eintritt eines oder mehrerer Risiken (siehe Kapitel "Risikofaktoren") zum Verlust der gesamten Veranlagungssumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung daher erst nach einer gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) und Beratung treffen.

Die Wertpapiere der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten US-Staatsbürgern angeboten werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Wertpapiere den gesamten Basisprospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen. Die Entscheidung einer Investition in die im Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

Dieser Basisprospekt darf grundsätzlich in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Basisprospektes bzw. des Vertriebs von Wertpapieren der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen.

Abweichend davon darf in EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-RL umgesetzt haben, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, dieser Basisprospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-RL bzw. der auf Basis dieser Bestimmungen ergangenen nationalen Rechtsvorschriften, veröffentlicht werden. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen angeboten werden.

Teil 1 Zusammenfassung

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als "Rubriken" bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A1 -E7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittent erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, können in der Nummerierung der Rubriken Lücken bestehen.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittent enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis "nicht anwendbar" (mit einer kurzen Begründung) angegeben.

Die Zusammenfassung und der Basisprospekt enthalten darüber hinaus Optionen, welche durch eckige Klammern oder durch Schrägstriche gekennzeichnet sind und Platzhalter betreffend die unter dem Angebotsprogramm zu begebenden Nichtdividendenwerte. Diese Optionen beziehen sich auf Nichtdividendenwerte, die unter dem jeweiligen Programm begeben werden. Die Zusammenfassung jeder einzelnen Emission von Nichtdividendenwerten enthält die für diese Emission relevanten Optionen, wie sie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt sind.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweis, dass

- die Zusammenfassung als Prospekt einleitung verstanden werden sollte;
- sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen sollte;

Dies ist eine kurze, allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prospekts. Sie sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospekts. Jeder Anleger sollte seine Entscheidung zur Veranlagung in die Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Die Anleger sollten alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen.

- ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann;

Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

	<p>Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A. 2	<p>– Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre</p> <p>Die Emittentin hat keine allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Wertpapieren erteilt.</p> <p>Betreffend einzelne Emissionen unter diesem Basisprospekt behält sich die Emittentin das Recht vor, einzelnen Finanzintermediären, mit welchen sie eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen hat, die Zustimmung zur Prospektverwendung ausschließlich zu erteilen ("Einzelzustimmung").</p> <p>– Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird</p> <p>[Die Angebotsfrist][Der Emissionstermin], [während der][an dem] die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, [läuft ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin (Daueremission ("offen"))] [läuft von [Datum] bis [Datum] (Einmalemission ("geschlossen"))] [ist der [Datum Emissionstermin] (Einmalemission ("geschlossen"))]. Eine Einzelzustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein Widerruf einer Einzelzustimmung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.</p> <p>– Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</p> <p>[Folgenden Finanzintermediären wurde eine Einzelzustimmung erteilt[Firma und Anschrift der jeweiligen Finanzintermediäre(s)]. Die Emittentin erklärt, dass sie im Falle einer Einzelzustimmung zur Prospektverwendung die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.</p> <p>[Sonstige klaren und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind] Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin (http://www.spaengler.at unter der Rubrik " Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") veröffentlicht.</p> <p>– Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind.</p>

<p>Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre, welche eine Einzelzustimmung zur Prospektverwendung besitzen, haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.</p>		
<p>Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber</p>		
B.1	<p>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten</p>	<p>Der juristische Name der Emittentin lautet Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft. Die Emittentin führt weiters den kommerziellen Namen "Bankhaus Spängler".</p>
B.2	<p>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</p>	<p>Die Emittentin hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft auf. Sie wurde in der Republik Österreich nach österreichischem Recht errichtet.</p>
B.4b	<p>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken</p>	<p>Neben ihren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft hat die weltweite Finanzkrise den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierung und Aufsicht substantiell erhöht. Weitere Gesetzgebungsagenden wie die BRRD in Verbindung mit dem BaSAG, der SRM, dem SREP, FATCA, die Neuregelung der Einlagensicherung sowie das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung weiter in die Höhe treiben sowie die Ertragslage verschlechtern.</p> <p>Belastende Faktoren, insbesondere das Niedrigzinsumfeld, der steigende Wettbewerb um Primäreinlagen als Grundpfeiler einer vom Interbankenmarkt unabhängigen Refinanzierung, aber auch eine mögliche Kundenzurückhaltung im Wertpapier- und Kreditneugeschäft könnten die Ertragslage der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen. Ebenso könnten die Risiken im klassischen Kreditgeschäft konjunkturbedingt wieder zunehmen. Das makroökonomische Umfeld wird weiterhin von moderaten Wachstumsraten und verhaltenen Prognosen bestimmt und könnte sich wieder verschlechtern.</p> <p>Sonstige Informationen, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, liegen nicht vor.</p>
B.5	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe</p>	<p>Die Emittentin bildete als übergeordnetes Institut im Geschäftsjahr 2016 gemeinsam mit der BS Liegenschaften GmbH (Beteiligung 100%) und der Zellinvest Anlageberatung GmbH (Beteiligung 87,5%) als nachgeordnete Institute eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG.</p> <p>Sie ist weiters zu 100% an der Spängler Spartrust Immo GmbH und an der Spängler Immobilien GmbH, zu 80% an der Spängler M&A GmbH und zu 37,57% an der Spängler IQAM Invest GmbH beteiligt.</p>
B.9	<p>Liegen Gewinnprognosen</p>	<p>Nicht anwendbar. Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder</p>

	oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Gewinnschätzung in den Basisprospekt aufzunehmen.		
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke der historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin			
			31.12.2015	31.12.2016
		(in tausend € (kaufmännisch gerundet), wenn nicht anders angegeben) *		
		Bilanzsumme	1.217.838	1.259.450
		Forderungen an Kunden	762.771	734.595
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	939.036	929.329
		Betriebsergebnis	12.093	11.781
		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.781	10.052
		Nettozinsertrag	17.436	17.358
		Provisionsüberschuss**	22.694	22.298
		Jahresüberschuss	7.528	9.559
		Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in %	14,1	15,6
		Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	100.400	107.539
Hartes Kernkapital (in Mio. €) **	80,9	87,5		
Harte Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in %**	11,3	12,7		
Aufwand/Ertrag-Koeffizient (Cost/Income-Ratio) **	73,37	74,96		

		Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (Return on Equity, ROE)**	12,1	11,5
		Verwaltetes Wertpapiervolumen für Kunden (in Milliarden €)***	7,7	7,8
		Mitarbeiter	261	261
		<p>* außer Mitarbeiterzahlen, welche als Jahresdurchschnitt in ganzen Zahlen angegeben sind, und Kennzahlen, die in % angeführt sind</p> <p>Quelle: Geschäftsberichte zum 31.12.2015 und 31.12.2016. Die mit ** gekennzeichneten Zahlen stellen eigene Berechnungen auf Basis der Jahresabschlüsse, Lageberichte und Prüfungsberichte zum 31.12.2015 und 31.12.2016 dar, wobei diese Kennzahlen wie folgt ermittelt wurden: Provisionsüberschuss = Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen laut Jahresabschluss Hartes Kernkapital: Das harte Kernkapital wird gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt. Harte Kernkapitalquote: Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrag. Der Gesamtrisikobetrag errechnet sich gemäß Artikel 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Aufwand/Ertrag-Koeffizient in % (Cost/Income-Ratio): Der Aufwand/Ertrag-Koeffizient errechnet sich aus der Relation der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen (Position III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN zur Position II. BETRIEBSERTRÄGE der Gewinn- und Verlustrechnung), ausgedrückt als Prozentsatz Eigenkapitalrendite vor Steuern = Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gemäß Jahresabschluss dividiert durch hartes Kernkapital laut Jahresabschluss</p> <p>*** Eigene Berechnung der Emittentin</p> <p>Unter Anwendung des § 249 (2) UGB wird kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG erstellt, da die Tochterunternehmen für sich und zusammengenommen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p>Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 haben sich die Aussichten der Planung nicht wesentlich verschlechtert. Darüber hinaus haben sich seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses keine wesentlichen Änderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin ergeben.</p>		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>Nicht anwendbar.</p> <p>Es gab in der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin keine Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>		

B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	<p>Siehe Punkt B.5.</p> <p>Die Emittentin bildete als übergeordnetes Institut im Geschäftsjahr 2016 gemeinsam mit der BS Liegenschaften GmbH und der Zellinvest Anlageberatung GmbH als nachgeordnete Institute eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG.</p> <p>Die Emittentin verfügt über mehrere Tochtergesellschaften (Unternehmensgruppe). Unter Anwendung des § 249 (2) UGB wird jedoch kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG erstellt, da die Tochterunternehmen für sich und zusammengenommen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p>Die Emittentin ist nicht von anderen Instituten innerhalb der Kreditinstitutsgruppe oder der Spängler-Unternehmensgruppe abhängig.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Das Bankhaus Spängler ist ein Kreditinstitut im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes und als Universalbank mit den Schwerpunkten Privatvermögen und Familienunternehmen tätig. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Deutschland.</p>

B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 12 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind, der die Transferierbarkeit der Aktien des Bankhaus Spängler stark einschränkt. Die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung als Hauptaktionäre des Bankhaus Spängler besitzen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und können maßgebliche Entscheidungen des Managements der Emittentin oder Entscheidungen der Hauptversammlung beeinflussen. Die Interessen dieser Hauptaktionäre könnten den Interessen der Emittentin widersprechen. Darüber hinaus üben Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Teil Organfunktionen in den Organen dieser Hauptaktionäre aus.</p>																																																																																																													
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Aktionär</th> <th>Stimmrechtslose</th> <th rowspan="2">Stammaktien</th> <th rowspan="2">Summe</th> <th rowspan="2">in %</th> <th rowspan="2">Stimmanteile in %</th> </tr> <tr> <th>Aktien</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Heinrich Spängler Privatstiftung</td> <td>-</td> <td>4.658.700</td> <td>4.658.700</td> <td>42,35182%</td> <td>46,58700%</td> </tr> <tr> <td>Wiesmüller Privatstiftung</td> <td>348.336</td> <td>1.683.040</td> <td>2.031.376</td> <td>18,46705%</td> <td>16,83040%</td> </tr> <tr> <td>Richard Spängler Privatstiftung</td> <td>410.697</td> <td>1.606.890</td> <td>2.017.587</td> <td>18,34170%</td> <td>16,06890%</td> </tr> <tr> <td>Familie Welt Privatstiftung</td> <td>131.077</td> <td>1.010.770</td> <td>1.141.847</td> <td>10,38043%</td> <td>10,10770%</td> </tr> <tr> <td>Heinrich Spängler</td> <td>9.990</td> <td>41.600</td> <td>51.590</td> <td>0,46900%</td> <td>0,41600%</td> </tr> <tr> <td>Eva Maria Spängler</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Theresa Leonie von Wackerbarth</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Carl Philipp Spängler</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Johanna Wiesmüller</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Dr. Heinrich Wiesmüller</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Mag. Dr. Maria Wiesmüller</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Mag. Markus Wiesmüller</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Heide Welt</td> <td>-</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>0,00001%</td> <td>0,00001%</td> </tr> <tr> <td>Katharina Zach-Welt</td> <td>9.990</td> <td>99.899</td> <td>109.889</td> <td>0,99899%</td> <td>0,99899%</td> </tr> <tr> <td>Mag. Franz Welt</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Mag. Florian Welt</td> <td>9.990</td> <td>99.900</td> <td>109.890</td> <td>0,99900%</td> <td>0,99900%</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>1.000.000</td> <td>10.000.000</td> <td>11.000.000</td> <td>100,00000%</td> <td>100,00000%</td> </tr> </tbody> </table>	Aktionär	Stimmrechtslose	Stammaktien	Summe	in %	Stimmanteile in %	Aktien	Heinrich Spängler Privatstiftung	-	4.658.700	4.658.700	42,35182%	46,58700%	Wiesmüller Privatstiftung	348.336	1.683.040	2.031.376	18,46705%	16,83040%	Richard Spängler Privatstiftung	410.697	1.606.890	2.017.587	18,34170%	16,06890%	Familie Welt Privatstiftung	131.077	1.010.770	1.141.847	10,38043%	10,10770%	Heinrich Spängler	9.990	41.600	51.590	0,46900%	0,41600%	Eva Maria Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Theresa Leonie von Wackerbarth	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Carl Philipp Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Johanna Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Dr. Heinrich Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Mag. Dr. Maria Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Mag. Markus Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Heide Welt	-	1	1	0,00001%	0,00001%	Katharina Zach-Welt	9.990	99.899	109.889	0,99899%	0,99899%	Mag. Franz Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Mag. Florian Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%	Summe	1.000.000	10.000.000	11.000.000	100,00000%	100,00000%
Aktionär	Stimmrechtslose	Stammaktien		Summe					in %	Stimmanteile in %																																																																																																					
	Aktien																																																																																																														
Heinrich Spängler Privatstiftung	-	4.658.700	4.658.700	42,35182%	46,58700%																																																																																																										
Wiesmüller Privatstiftung	348.336	1.683.040	2.031.376	18,46705%	16,83040%																																																																																																										
Richard Spängler Privatstiftung	410.697	1.606.890	2.017.587	18,34170%	16,06890%																																																																																																										
Familie Welt Privatstiftung	131.077	1.010.770	1.141.847	10,38043%	10,10770%																																																																																																										
Heinrich Spängler	9.990	41.600	51.590	0,46900%	0,41600%																																																																																																										
Eva Maria Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Theresa Leonie von Wackerbarth	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Carl Philipp Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Johanna Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Dr. Heinrich Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Mag. Dr. Maria Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Mag. Markus Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Heide Welt	-	1	1	0,00001%	0,00001%																																																																																																										
Katharina Zach-Welt	9.990	99.899	109.889	0,99899%	0,99899%																																																																																																										
Mag. Franz Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Mag. Florian Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%																																																																																																										
Summe	1.000.000	10.000.000	11.000.000	100,00000%	100,00000%																																																																																																										
		<p>Quelle: Aktienbuch Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Stand: Juli 2017.</p>																																																																																																													
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für	<p>Nicht anwendbar. Für die Emittentin oder von ihr emittierte Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.</p>																																																																																																													

	die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	
Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>[Im Fall von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Fixverzinsliche Nichtdividendenwerte: Nichtdividendenwerte mit einer fixen Verzinsung. Siehe C.8 und C.9 für weitere Informationen.]</p> <p>[Im Fall von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Index / mehreren Indices / Körben / einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. Zur Gruppe von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung zählen im weiteren Sinn auch Index Linked Notes, CMS-Linked Notes und Inflation Linked Notes. Für nähere Informationen wird auf C.8, C.9 und C.10 verwiesen.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN [(bzw. interne Wertpapierkennnummer) der Nichtdividendenwerte lautet [].</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro (EUR)] [Währung]
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Nichtdividendenwerte unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit grundsätzlich keiner Beschränkung. [Bei Kassenobligationen erfolgt die Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin, sodass eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich ist, wenn für die depotführende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin geführt wird.]

	<p>[Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] ("Kündigungstermin") zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht.]</p> <p>[Der Gläubiger ist berechtigt, zum [Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin ("Kündigungstermin") die Nichtdividendenwerte [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [insgesamt, aber nicht teilweise] zu kündigen. Die Kündigung durch den Gläubiger hat dieser mindestens [●] Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gegenüber der Emittentin schriftlich mitzuteilen.]</p> <p>[Mit zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, kündigen.]</p> <p>[Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die Nichtdividendenwerte [können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] aus bestimmten außerordentlichen Gründen gekündigt werden.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</p> <p>[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Kündigungstermin.]]</p> <p>Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA - hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission
--	---

		<p>der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;</p> <ul style="list-style-type: none"> - und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Kündigungstermin].] <p>[Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt der betreffende Zinstermin unverändert (Bankarbeitstag-Konvention "unadjusted").]</p> <p>[Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der betreffende Zinstermin wie folgt („adjusted“), wobei Die Nichtdividendenwertehaber keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung haben:</p> <p>Der Zinstermin wird</p> <ul style="list-style-type: none"> [- auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben (Following Business Day Convention)] [- auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben (Modified Following Business Day Convention)] [- auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre (Floating Rate Business Day Convention)] - auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen (Preceding Business Day Convention)]]. <p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:</p> <p>Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln.</p> <p>Eine Marktstörung tritt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle von Nichtdividendenwerten, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt zum Beobachtungszeitpunkt erfolgt, oder
--	--	--

- wenn die Referenzbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- ein Index anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- durch einen Ersatzindex (der "Ersatzindex") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Index verwendet,
- wenn der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Beobachtungszeitpunkt die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

[Bei einem Index oder mehreren Indizes einfügen:

Wenn ein Index anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder durch einen Ersatzindex (der "Ersatzindex") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Index verwendet, tritt der durch den Nachfolge-Berechnungsstelle ermittelte Index bzw. der Ersatzindex an die Stelle des Index.

Für den Fall, dass der Index-Sponsor am oder vor dem Beobachtungszeitpunkt eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine

		<p>sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.</p> <p>Wenn an einem Beobachtungszeitpunkt in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Beobachtungszeitpunkt auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Beobachtungszeitpunkt in dieser Weise um acht Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.</p> <p>Die Änderungen und Anpassungen nach vorstehenden Absätzen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt auf der Homepage der Emittentin http://www.spaengler.at unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft", sofern nicht eine andere Veröffentlichungsform gesetzlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Nichtdividendenwerte vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung auf der Homepage der Emittentin http://www.spaengler.at unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft", sofern nicht eine andere Veröffentlichungsform gesetzlich vorgeschrieben ist, wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zu einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Prozentsatz ihres Nominales, jedoch mindestens zu 100 % des Nominales.</p> <p>Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Nichtdividendenwerte zum Fälligkeitstermin mit dem Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nominales.]</p>
--	--	---

	einschließlich der Rangordnung	<p>[Bei Zinssatz/Zinssätzen/Kombination von Zinssätzen/Swapsätzen einfügen:</p> <p>Sollte die maßgebliche [Bildschirmseite] [Quelle] um [genaue Zeitangabe] nicht zur Verfügung stehen oder wird darauf kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Beobachtungszeitpunkt anfordern und gilt für die Feststellung Folgendes:</p> <p>Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode dieser Angebotssatz.</p> <p>Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den internationalen Standards gerundet) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.</p> <p>Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der [Bildschirmseite][Quelle] angezeigte Angebotssatz.]]</p> <p>[Bei nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten („Senior Notes“) einfügen: Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen: Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]</p>
C.9	C.8 sowie: - "nominaler Zinssatz" - "Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine"	<p>[Im Fall von Nullkupon-Nichtdividendenwerten: Nicht anwendbar; die Nichtdividendenwerte haben keine Zinszahlungen.]</p> <p>[Im Fall von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: [Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.]</p>

	<p>- "ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt"</p> <p>- "Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren"</p>	<p>[Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl] % p.a. vom Nominale verzinst.] Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.]</p> <p>[Im Fall von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung:</p> <p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]. Bitte beachten Sie Punkt C.10 für weitere Details zur Zinsberechnung.] [[Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem in Abhängigkeit von [] als Basiswert berechneten variablen Zinssatz verzinst. Bitte sehen Sie C.10 für weitere Details zur Zinsberechnung]</p> <p>[Nicht anwendbar; Die Nichtdividendenwerte haben [eine fixe Verzinsung / keine Verzinsung].]</p> <p>[Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf []. Siehe C.10 für weitere Informationen.]</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]] /, [die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu dem in Punkt C.8 beschriebenen Tilgungsbetrag] [am [Datum] ("Tilgungstermin")] zurückgezahlt.</p> <p>[Zu Kündigungsrechten bzw zur vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.].</p> <p>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</p> <p>Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p>
--	--	---

	<p>"Angabe der Rendite"</p> <p>- "Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber"</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung und solchen mit unbestimmter Laufzeit einfügen: Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer oder mehreren fixen Verzinsungen einfügen:</p> <p>Die Rendite beträgt [Zahl]% p.a..]</p> <p>Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.</p>
<p>C.10</p>	<p>C.9 sowie:</p> <p>"wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Nicht anwendbar; die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Nicht anwendbar; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz einfügen:</p> <p>[Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf [].]</p> <p>[Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.]</p> <p>[Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].]]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]</p> <p>[Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p>

<p>die Risiken am offensichtlichsten sind"</p>	<p>[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:</p> <p>Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Performance [des [Index] / des [Index] und [Index] [und [Index]] abhängt.]</p> <p><i>[Bei absoluten Indexwerten:</i></p> <p><i>[Variante 1:</i></p> <p>Die Verzinsung errechnet sich aus dem Indexschlusskurs zu jedem Beobachtungszeitpunkt, geteilt durch den Divisor [Zahl][, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]</p> <p><i>[Variante 2:</i></p> <p>Wenn der Wert des Index zum Beobachtungszeitpunkt den Wert des Index am Beginn der Laufzeit [erreicht oder übersteigt / übersteigt], wird der vorab definierte Ausschüttungzinssatz von [Zahl]% und zusätzlich jene entgangenen Zinszahlungen der Vergangenheit bis zu dem Beobachtungszeitpunkt nachgezahlt, an dem eine Zinszahlung erfolgte. Andernfalls erfolgt keine Zinszahlung für diesen Beobachtungszeitpunkt.]</p> <p><i>[Bei relativen Indexwerten:</i></p> <p>Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Kursänderung des Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des genannten Index [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]</p> <p>[Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen/[Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als Summe - mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]% [und mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]%] - der relativen Kursänderungen des jeweiligen Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des jeweiligen Index[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]</p> <p>[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:</p> <p>Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex [Name] abhängt[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen].</p> <p>Die Zinszahlungen errechnen sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Änderung des genannten Inflationsindex zum unmittelbar vorhergehenden Wert des Inflationsindex [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]]</p> <p>[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:</p>
--	--

		<p>Die CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit [und einem Hebelfaktor dieser Differenz] [und einem Zinsbonus von [Zahl]%) errechnet[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren eine fixe Verzinsung von [Zahl]%) p.a. aufweisen].</p> <p>Die relevanten Constant Maturity Swapsätze sind [Swapsatz 1] und [Swapsatz2]. [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen den Zielkupon von [Zahl]%) erreicht bzw. überschreitet, wird die Anleihe getilgt und [Variante 1: die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons / Variante 2: die letzte Verzinsung] ausbezahlt.] [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen am Ende der Laufzeit den Zielkupon von [Zahl]%) nicht erreicht, wird [Variante 1: für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons ausbezahlt / Variante 2: die letzte Verzinsung ausbezahlt.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]%) p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]%) p.a. vom Nominale]</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind</p>	<p>Entfällt; ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten wird nicht gestellt.</p> <p>[Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum [Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse][sonstigem MTF] kann nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden.]</p> <p>[Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in ein Multilaterales Handelssystem wird nicht gestellt.]</p>
Abschnitt D - Risiken		
D. 2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit-, Ausfallsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditäts- und Bonitätsrisiko Emittentin) ▪ Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Emittentin Nachteile zu erleiden und dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko Emittentin)

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin (Risiko von Interessenkonflikten) ▪ Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) ▪ Beratungsfehler können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei der Emittentin führen (Risiko von Beratungsfehlern) ▪ Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) ▪ Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) ▪ Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) ▪ Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko) ▪ Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko) ▪ Die Auslösung von sogenannten "Cross Default"-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default) ▪ Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko) ▪ Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) ▪ Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln) ▪ Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) ▪ Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland u.a. aufgrund möglicher Änderungen der
--	--	--

		<p>rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist (länderspezifische Risiken)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Währungsrisiko) ▪ Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt (Zinsänderungsrisiko) ▪ Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen der Referenzzinssätzen, die eine negative Verzinsung von Krediten zur Folge haben (Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft) ▪ Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird (regulatorisches Risiko) ▪ Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhtem administrativen Aufwand, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln (Risiko in Bezug auf die Umsetzung von Basel III) ▪ Die österreichische Stabilitätsabgabe könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die österreichische Stabilitätsabgabe) ▪ Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen. (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer) ▪ Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der EU Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den einheitlichen Abwicklungsfonds) ▪ Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und der Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt (wirtschaftliches und politisches Risiko) ▪ Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und der Finanz- und Wirtschaftskrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet (Risiko der Finanz- und Wirtschaftskrise) ▪ Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie
--	--	---

		<p>Untersuchungen und Verfahren durch Aufsichtsbehörden können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die verpflichtende ex-ante Finanzierung von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU und deren nationaler Umsetzung im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), im Gegensatz zur früheren ex-post Finanzierung des österreichischen Einlagensicherungssystems, sowie mögliche höhere Beiträge können die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko in Hinblick auf die EU Richtlinie über Einlagensicherungssysteme)
D. 3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> ▪ [Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen: Kurse von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung)] ▪ [Bei Nichtdividendenwerten mit variabler oder mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: Die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um das Nominale ausgegangen werden (Kursrisiko von Nichtdividendenwerten mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung)] ▪ [Bei Nichtdividendenwerten mit Laufzeiten über zehn Jahre und bei Nichtdividendenwerten mit unbestimmter Laufzeit einfügen: Nichtdividendenwerte mit längerer oder unbestimmter Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer oder unbestimmter Laufzeit)] ▪ Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Nichtdividendenwerte gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Nichtdividendenwerten (Liquiditätsrisiko Nichtdividendenwerte) ▪ Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) ▪ Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko) ▪ Die mit einer Anlage in die Nichtdividendenwerte verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko)

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt (Risiko fehlender Einlagensicherung). ▪ [Bei Nichtdividendenwerten mit Kündigungsrechten der Emittentin einfügen: Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (Kündigungsrisiko)] ▪ [Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei derivativen Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)] ▪ Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko) ▪ [Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten] ▪ [Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)] ▪ Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Risiko bei Fremdfinanzierung) ▪ Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko) ▪ Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind ▪ [Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist.] ▪ Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten) ▪ Die Emittentin könnte eine künftige Finanztransaktionssteuer auf die Inhaber von Nichtdividendenwerte abwälzen, was zu einer Verringerung der Rendite des Inhabers aus den Nichtdividendenwerte führen kann (Risiko aus einer möglichen Abwälzung einer künftigen Finanztransaktionssteuer) ▪ Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko, Abwicklungsrisiko) ▪ Ein österreichisches Gericht kann für Nichtdividendenwerte einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung) ▪ Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Nichtdividendenwerten können
--	--	---

		<p>durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände ▪ [Bei Nichtdividendenwerten abhängig von einem Basiswert einfügen: Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen] ▪ [Bei Index Linked Notes einfügen: Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes] ▪ [Bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen einfügen: Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen] ▪ [Bei Nichtdividendenwerten abhängig von einem Basiswert einfügen: Zusätzliches Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten] ▪ Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern ▪ Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen ▪ Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen
Abschnitt E - Angebot		
E. 2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Der Erlös der Nichtdividendenwerte dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. [Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]
E. 3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in [[Österreich] [und] [Deutschland]] angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft angeboten, wobei Angebote grundsätzlich nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind. [Das Angebot der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft unterliegt folgenden Beschränkungen: [Beschränkungen anführen].] Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft [und bestimmte Finanzintermediäre]. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu

		beenden oder zu verlängern.
E. 4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	<p>Angebote unter diesem Programm erfolgen primär im Interesse der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft als Emittentin.</p> <p>Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion ausüben. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Nichtdividendenwerte beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Nichtdividendenwerte auswirken. Weiters können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der emittierten Nichtdividendenwerte allenfalls zu treffen hat und die Einfluss auf die Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge der Nichtdividendenwerte haben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Nichtdividendenwerte auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Nichtdividendenwerte auswirken können. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen am Ausgabetag der Derivativen Nichtdividendenwerte oder in der Folgezeit möglicherweise über Informationen bezüglich der den Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basisinstrumente, welche für die Wertentwicklung der Basiswerte und die Derivativen Nichtdividendenwerte wesentlich sein können und welche nicht öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Von Zeit zu Zeit kann die Emittentin auch auf Vertriebspartner (Banken und sonstige Finanzintermediäre) zugreifen, die gleichzeitig in einem Kunden-, Schuldner- oder Gläubigerverhältnis oder einer sonstigen geschäftlichen Beziehung im Rahmen ihrer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeiten zur Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen können. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist der Höhe nach je nach Wertpapier unterschiedlich. Es kann auch sein, dass die Emittentin bzw. ein Vertriebspartner Market-Maker für einen oder mehrere Basiswerte der Derivativen Nichtdividendenwerte ist. Durch solches Market-Making ist es nicht auszuschließen, dass die Emittentin bzw. der Vertriebspartner den Preis des Basiswertes und damit den Wert der Nichtdividendenwerte mitbeeinflusst.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche</p>

		<p>Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Gruppe des Bankhaus Spängler aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.</p> <p>Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 12 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind, der die Transferierbarkeit der Aktien des Bankhaus Spängler stark einschränkt. Die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung als Hauptaktionäre des Bankhaus Spängler besitzen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und können maßgebliche Entscheidungen des Managements der Emittentin oder Entscheidungen der Hauptversammlung beeinflussen. Die Interessen dieser Hauptaktionäre könnten den Interessen der Emittentin widersprechen. Darüber hinaus üben Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Teil Organfunktionen in den Organen dieser Hauptaktionäre aus.</p> <p>Die Emittentin kann unter Inanspruchnahme von gesetzlichen Prospektausnahmen bzw. als Privatplatzierung jederzeit ohne die Zustimmung der Gläubiger weitere Nichtdividendenwerte auch außerhalb dieses Angebotsprogramms begeben. Die Emission und der Verkauf solcher prospektfreier/privatplatzierter Nichtdividendenwerte können sich auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte negativ auswirken.</p> <p>[Sonstige Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind und von wesentlicher Bedeutung sind, sind nicht bekannt.]</p> <p>[Weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen []]</p>
E. 7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Nicht anwendbar; von der Emittentin werden den Anlegern keine Spesen in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Zuzüglich zum Emissionspreis haben Investoren folgende Spesen zu bezahlen: []]</p>

Teil 2 Risikofaktoren

2.1 Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte der Emittentin ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren, d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Anleger sollten daher zwei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- o Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und
- o Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In den Endgültigen Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit-, Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negativen Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Verträge im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder

Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalls der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Die durch das Bankhaus Spängler an Kunden vergebenen Kredite und Kontokorrentrahmen sind teilweise durch Wertpapiere, Hypotheken nach österreichischem Recht, Grundschulden nach deutschem Recht und andere Sicherheiten marktüblich besichert. Sollte die Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken, wäre das Bankhaus Spängler höheren Kreditrisiken und für den Fall, dass ein Kredit nicht bedient wird, einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditäts- und Bonitätsrisiko Emittentin)

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen kann sowie dass im Falle unzureichender Marktliquidität Geschäfte nicht abgeschlossen werden können oder zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden müssen. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein. (ii) Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen durchgeführt werden). Das Liquiditätsrisiko kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Emittentin Nachteile zu erleiden und dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko Emittentin)

Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Emittentin birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken. Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremden Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuchs der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin (Risiko von Interessenkonflikten)

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion ausüben. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Nichtdividendenwerte beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Nichtdividendenwerte auswirken. Weiters können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der emittierten Nichtdividendenwerte allenfalls zu treffen hat und die Einfluss auf die Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge der Nichtdividendenwerte haben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Nichtdividendenwerte auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Nichtdividendenwerte auswirken können. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen am Ausgabebetrag der Derivativen Nichtdividendenwerte oder in der Folgezeit möglicherweise über Informationen bezüglich der den Derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basisinstrumente, welche für die Wertentwicklung der Basiswerte und die Derivativen Nichtdividendenwerte wesentlich sein können und welche nicht öffentlich zugänglich sind.

Von Zeit zu Zeit kann die Emittentin auch auf Vertriebspartner (Banken und sonstige Finanzintermediäre) zugreifen, die gleichzeitig in einem Kunden-, Schuldner- oder Gläubigerverhältnis oder einer sonstigen geschäftlichen Beziehung im Rahmen ihrer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeiten zur Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen können. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist der Höhe nach je nach Wertpapier unterschiedlich. Es kann auch sein, dass die Emittentin bzw. ein Vertriebspartner Market-Maker für einen oder mehrere Basiswerte der Derivativen Nichtdividendenwerte ist. Durch solches Market-Making ist es nicht auszuschließen, dass die Emittentin bzw. der Vertriebspartner den Preis des Basiswertes und damit den Wert der Nichtdividendenwerte mitbeeinflusst.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Gruppe des Bankhaus Spängler aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften

der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 12 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind, der die Transferierbarkeit der Aktien des Bankhaus Spängler stark einschränkt. Die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung als Hauptaktionäre des Bankhaus Spängler besitzen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und können maßgebliche Entscheidungen des Managements der Emittentin oder Entscheidungen der Hauptversammlung beeinflussen. Die Interessen dieser Hauptaktionäre könnten den Interessen der Emittentin widersprechen. Darüber hinaus üben Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Teil Organfunktionen in den Organen dieser Hauptaktionäre aus.

Die Emittentin kann unter Inanspruchnahme von gesetzlichen Prospektausnahmen bzw. als Privatplatzierung jederzeit ohne die Zustimmung der Gläubiger weitere Nichtdividendenwerte auch außerhalb dieses Angebotsprogramms begeben. Die Emission und der Verkauf solcher prospektfreier/privatplatzierter Nichtdividendenwerte können sich auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte negativ auswirken.

Sämtliche vorstehend skizzierten Interessenskonflikte können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit des Bankhaus Spängler hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ebenso könnte ein vorübergehendes Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme des Bankhaus Spängler trotz vorhandener Backup-Systeme und Notfallpläne beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten verursachen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Beratungsfehler können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei der Emittentin führen (Risiko von Beratungsfehlern)

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Bankhaus Spängler hängt mit der Beratung über die Vermögensveranlagung oder Finanzierungsmöglichkeiten zusammen. Dabei besteht das Risiko, dass das Bankhaus Spängler aufgrund von fehlerhafter Beratung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Es können Schadensfälle eintreten, für die im Einzelfall oder bei gehäuftem Auftreten nicht oder nicht in ausreichendem Maß Versicherungsschutz besteht. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankhaus Spängler haben. Darüber hinaus können Beratungsfehler die

Reputation des Bankhaus Spängler nachhaltig schädigen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinträchtigen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimatmarkt Österreich können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner ("Kontrahenten", insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben. Daraus können sich wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen. Daraus können sich wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko)

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich dadurch negativ entwickeln, dass ein oder mehrere Finanzinstitute wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben, welche wiederum die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen, erheblich negativ beeinflussen können.

Die Auslösung von sogenannten "Cross Default"-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default)

Bei einigen Refinanzierungen unterliegt die Emittentin Cross Default-Klauseln, welche eine vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten auslösen können, wenn die Emittentin mit bestimmten Zahlungen in Verzug gerät. Der Eintritt eines künftigen "Cross Default"-Falls kann zu einem hohen plötzlichen Liquiditätsbedarf bei der Emittentin führen, um die fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, wobei derartige Liquidität nur zu sehr ungünstigen Konditionen und womöglich gar nicht beschaffbar sein könnte. Dementsprechend können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Die künftige Geschäftsentwicklung und die Profitabilität der Emittentin hängen von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und

Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin führen, kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln)

Die Emittentin verfügt über eine Gesamtkapitalquote von 15,6 % per 31.12.2016 (Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle eines aus heutiger Sicht unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Geschäftsverlauf des Bankhaus Spängler hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Darüber hinaus arbeiten Mitglieder der Eigentümerfamilie teilweise auch in leitender Funktion im Bankhaus Spängler mit und diese Tätigkeiten sind für den Geschäftsverlauf des Bankhaus Spängler in hohem Maße ausschlaggebend. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte, Familienmitglieder oder anderer langjähriger Mitarbeiter kann daher einen erheblichen nachteiligen Effekt auf den Ruf sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankhaus Spängler haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland u.a. aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist (länderspezifische Risiken)

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit außerhalb Österreichs beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die

Tätigkeit der Emittentin ist Risiken hinsichtlich politischen, wirtschaftlichen und sozialen Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, möglichen Devisenkontrollen und -beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe). Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Emittentin beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Diese Risiken können eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen auch außerhalb Österreichs. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderungen der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Währungsrisiko)

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen, besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, insb. im Schweizer Franken (CHF). Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Aus Wechselkursschwankungen können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt (Zinsänderungsrisiko)

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinnsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen der Referenzzinssätze, die eine negative Verzinsung von Krediten zur Folge haben (Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft)

Die Emittentin erzielt einen Teil der betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Referenzzinssätze können sensibel auf viele

Faktoren reagieren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB Inflation oder die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik. Bestimmte Referenzzinssätze sind in jüngster Zeit deutlich gesunken und zum Teil unter Null gefallen. Wenn der jeweilige, einem Kredit zugrunde liegende Referenzzinssatz unter Null fällt, kann die Situation entstehen, dass negative Zinsen auf Kredite verlangt werden. Negative Zinsen können daher erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird (regulatorisches Risiko).

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhtem administrativem Aufwand, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln (Risiko in Bezug auf die Umsetzung von Basel III)

Die Umsetzung von Basel III in europäisches (CRD IV/CRR) und österreichisches Recht (Änderungen des Bankwesengesetzes sowie direkte Anwendbarkeit der CRR) hat zu strengeren qualitativen Anforderungen an die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten geführt, sowie teilweise höhere quantitative Kapitalanforderungen gebracht, neue Kapital- und Liquiditätspuffer eingeführt und den zuständigen Aufsichtsbehörden ein gewisses Ermessen zur Einforderung weiterer Puffer gegeben. Diese zusätzlichen Anforderungen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und werden in Zukunft noch größere Auswirkungen haben, sobald sämtliche Übergangsfristen ausgelaufen sind. Daraus können sich wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Die mit Basel III für Kreditinstitute einhergehenden Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) nachteilige Auswirkungen haben, dies betrifft vor allem die Anrechenbarkeit von Kapitalbestandteilen. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf

die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Darüber hinaus sind verschärfte Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu berücksichtigen.

Das Erfordernis der Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel kann sich aufgrund des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozesses SREP ergeben.

Die Institute müssen zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Dadurch kann sich das Erfordernis der Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel ergeben.

Aufgrund höherer Anforderungen an das Kapital und die Liquidität der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und Bankkredite nur zu für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes der Emittentin führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel III-Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Die österreichische Stabilitätsabgabe könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die österreichische Stabilitätsabgabe)

Seit 1. Jänner 2011 müssen Banken eine Stabilitätsabgabe zur Finanzierung der Bankenrekapitalisierung durch die öffentliche Hand abführen. Das 1. österreichische Stabilitätsgesetz 2012 hat weiters eine Sonderzahlung eingeführt, die von Kreditinstituten zusätzlich zur Stabilitätsabgabe abzuführen ist. Die Stabilitätsabgabe beträgt 0,024 % der durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme von 300 Millionen bis 20 Milliarden und erhöht sich auf 0,029 % für einen darüber hinausgehenden Betrag, sofern nicht zusätzliche Begrenzungen zur Anwendung gelangen.

Zusätzlich muss ein Kreditinstitut jeweils ein Viertel der Sonderzahlung in den Jahren 2017 bis 2020 entrichten, welche 0,211 % der durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme von 300 Millionen bis 20 Milliarden beträgt und sich auf 0,258% für einen darüber hinausgehenden Betrag erhöht. Alternativ dazu bestand die Möglichkeit, die Sonderzahlung bis zum 31. Jänner 2017 (als Einmalzahlung) zu entrichten, in diesem Fall entstand die Abgabenschuld mit Beginn des letzten Kalendervierteljahres 2016. Diese Variante hat die Emittentin gewählt.

Die Emittentin ist ab 2017 auch zur Abführung der Stabilitätsabgabe verpflichtet.

Unter Berücksichtigung der laufenden Restrukturierung des österreichischen Markts besteht das Risiko, dass die Stabilitätsabgabe oder die Sonderabgabe wieder angehoben werden könnten oder vergleichbare Abgaben eingeführt werden, um die Belastung der Steuerzahler zu reduzieren. Solche Erhöhungen könnten zu wesentlichen weiteren Kosten führen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich wiederum negative Auswirkungen auf

die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen. (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer)

Das Vorhaben von einigen EU Mitgliedstaaten im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eine Finanztransaktionssteuer ("FTT") auf Finanztransaktionen hinsichtlich (a) solcher Finanzinstrumente einzuführen, die in diesem Mitgliedstaaten begeben wurden oder (b) die mit einem Ansässigen eines solchen Mitgliedstaats abgeschlossen wurden, könnte verschiedene steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn man einer von der Kommission veröffentlichten Risikobewertung des derzeitigen Vorschlags folgt. Die Auswirkungen einer möglichen künftigen FTT auf die Emittentin hängen offensichtlich von deren Einzelheiten ab, insbesondere der Höhe und des Anwendungsbereichs einer solchen Steuer und von den Reaktionen anderer Teilnehmer des Finanzmarkts auf ihre Einführung. Die Einführung der FTT könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und damit negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß EU Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den einheitlichen Abwicklungsfonds)

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, "SRF"), der einen wesentlicher Pfeiler des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, "SRM") darstellt, wird durch Beiträge der Banken finanziert. Abhängig von der Entwicklung der Höhe der Beiträge und davon, ob die österreichische Stabilitätsabgabe neben einem solchen Beitrag weiterhin zu leisten sein wird, kann die SRM-Verordnung zu einer weiteren Belastung für die Emittentin führen und damit einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und der Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt (Wirtschaftliches und politisches Risiko)

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Niedrige Wachstumsaussichten im Hinblick auf die österreichische und europäische Wirtschaft lassen eine baldige Stabilisierung der europäischen Wirtschaftslage unwahrscheinlich erscheinen. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Emittentin hat ihren Sitz in Salzburg. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Deutschland.

Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone oder des Euro als Währung gefährden. Dies trifft im Besonderen auf die bestehenden Unsicherheiten betreffend einen möglichen Staatsbankrott Griechenlands und ein denkbare Ausscheiden dieses Landes aus der Gemeinschaftswährung Euro ("Grexit") zu.

Zuletzt vermehrten sich infolge der Konjunkturschwäche vieler Schwellenländer, der Terrorbedrohung durch den sogenannten „Islamischen Staat“, der Flüchtlingskrise sowie der Sorge um ein Auseinanderbrechen der EU die Unsicherheitsfaktoren. Als Folge der Volksabstimmung im Vereinigten Königreich für einen Ausstieg aus der Europäischen Union („Brexit“) ist es zu erheblichen negativen Entwicklungen an den Börsen weltweit, aber auch zu politischen Unsicherheiten innerhalb des Vereinigten Königreichs und auch der Europäischen Union gekommen. Aktuell ist nicht abschätzbar, wann und zu welchen Bedingungen das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausscheiden wird. Ebenso wenig ist absehbar, in welche Richtung sich die Europäische Union entwickeln wird und ob es allenfalls zum Austritt weiterer Mitgliedstaaten kommen wird.

Diese Entwicklungen können nachteilige Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Weiters sieht der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der am 27. September 2012 in Kraft getreten ist, vor, dass auch private Gläubiger eines notleidenden Staates an Verlusten beteiligt werden können; im Fall temporärer Liquiditätshilfen geschieht dies auf freiwilliger Basis, bei festgestellter drohender Insolvenz verpflichtend. Eine Beteiligung an Verlusten hätte für die Emittentin nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die jüngste Staatsschuldenkrise war von einer eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Im Falle einer weiterhin möglichen Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und der Finanz- und Wirtschaftskrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet (Risiko der Finanz- und Wirtschaftskrise)

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Regulierungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige

Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Daraus können sich wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie Untersuchungen und Verfahren durch Aufsichtsbehörden können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt nationalem und EU-Recht sowie der jeweils zuständigen Aufsicht in jenen Rechtsordnungen, in denen die Emittentin tätig ist. Mit November 2014 übernahm die Europäische Zentralbank ihre Arbeit als neue Aufsichtsbehörde für bedeutende Banken der Eurozone. Jüngste verabschiedete oder derzeit noch ausstehende Änderungen im gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Umfeld, die einer zunehmenden Globalisierung und Markttransparenz geschuldet sind, aber auch im Zusammenhang mit jüngsten Entwicklungen in globalen Märkten stehen, und die einen strengeren Zugang der Rechtsprechungs- und administrativen Praxis mit sich bringen, könnten zusätzliche Belastungen für die Emittentin nach sich ziehen und einen nachteiligen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, das Ergebnis sowie die finanzielle Situation der Emittentin haben. Zusätzlich können Untersuchungen oder Verfahren der Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen haben. Daraus können sich wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Weitere Regulierungsmaßnahmen, wie beispielsweise die überarbeitete Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente vom 15.05.2014 (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II) sowie die begleitende Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15.05.2014 (Markets in Financial Instruments Regulation, MiFIR) werden die Emittentin in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Die Änderungen sind noch im Umsetzungsprozess, die volle Auswirkung von MiFID und MiFIR ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vollständig abschätzbar. Es werden allerdings höhere Kosten aufgrund dieser regulatorischen Anforderungen zu erwarten sein. Dies kann wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Die verpflichtende ex-ante Finanzierung von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU und deren nationaler Umsetzung im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), sowie mögliche höhere Beiträge können die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko in Hinblick auf die EU Richtlinie über Einlagensicherungssysteme und deren nationaler Umsetzung)

Die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme (Directive on Deposit Guarantee Schemes; "DGSD") verlangt, dass jedes nationale Einlagensicherungssystem in einem Mitgliedstaat (Deposit Guarantee Scheme; "DGS") innerhalb von zehn Jahren mit Finanzmitteln ausgestattet wird, die aus regelmäßigen Beiträgen von Banken zu bilden sind, und eine allgemeine Zielausstattung von 0,8 % aller gedeckten Einlagen (das sind Einlagen, die bis zur Höhe von EUR 100.000 unter den Schutz der Einlagensicherungsrichtlinie fallen) eines Mitglieds des Einlagensicherungssystems erreichen. Die DGSD wurde im Rahmen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) in Österreich umgesetzt. Die DGSD und die Bestimmungen des ESAEG können zusätzliche finanzielle Belastungen für die Emittentin bedeuten, abhängig von der Höhe, Staffelung und Verteilung der Beiträge über den ersten

10-Jahres-Zeitraum. Eine solche Belastung könnte selbst dann entstehen, wenn das Institutionelle Sicherungssystem für aufsichtsrechtliche Zwecke ("IPS"), an dem die Emittentin derzeit auch teilnimmt, nach der Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht als österreichisches Einlagensicherungssystem anerkannt wird, falls die erforderlichen ex-ante Mittel des DGS höher sein sollten, als jene des IPS. Sämtliche dieser Belastungen können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Allgemeiner Hinweis:

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen. Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bedacht nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen.

Jeder potentielle Anleger muss die Eignung eines Erwerbs der Nichtdividendenwerte anhand seiner eigenen persönlichen Umstände prüfen und sollte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Ausreichende Kenntnis und Erfahrung, um die Nichtdividendenwerte in ihrem gesamten Inhalt, insbesondere im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, sowie die gesamte Information, welche in diesem Basisprospekt entweder unmittelbar oder durch Verweis oder in einem allfälligen Nachtrag enthalten ist, beurteilen zu können;
- (ii) Kenntnis und Zugang zu Informationen und Analysen, um ein Investment in die Nichtdividendenwerte und dessen Auswirkungen auf das Anlageportfolio mit Rücksicht auf die eigene finanzielle Situation und das beabsichtigte Investment beurteilen zu können;
- (iii) Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Vermögen, Einkommen und Liquidität, um alle Risiken, welche mit einem Investment in die Nichtdividendenwerte verbunden sind, tragen zu können;
- (iv) Umfassendes Verständnis der Endgültigen Bedingungen, sowie Kenntnis und Verständnis der für die jeweiligen Nichtdividendenwerte relevanten Finanz- und Kapitalmärkte; und
- (v) Kenntnis, um selbständig oder unter Hinzuziehung von Beratern mögliche Szenarien im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen von Zinssätzen und anderen Faktoren beurteilen zu können, die das Investment und die Fähigkeit, allenfalls eintretende Risiken tragen zu können, negativ beeinflussen können.

Jedem potenziellen Investor wird empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der Emittentin einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Eine Anlage in Nichtdividendenwerte ist ausschließlich für Anleger mit ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich geeignet.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität,

wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit der Art von Nichtdividendenwerten einhergehen oder verbunden sind.

Kurse von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung)

Wenn das Marktzinsniveau steigt, fallen die Kurse von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung im Sekundärmarkt (d.h. dem Markt für den Handel bereits emittierter Nichtdividendenwerten – im Gegensatz zum Primärmarkt, dem Markt für Neuemissionen). Je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je stärker die Veränderung des Marktzinsniveaus ist, desto stärker fällt diese Kursänderung aus. Das Marktzinsniveau wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie u.a. der Inflationsrate, der Geldpolitik, dem Marktumfeld und den Markterwartungen.

Die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um das Nominale ausgegangen werden (Kursrisiko von Nichtdividendenwerten mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung).

Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung bzw. mit fix zu variabler Verzinsung (Nichtdividendenwerte, deren Zinssatz für jede bzw. einige Zinsperiode(n) abhängig von einem EURIBOR-Satz oder einem EUR-Swap-Satz festgelegt wird), darf nicht von einer Kursentwicklung um das Nominale der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kurse von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung können schwanken und hängen vom aktuellen Marktzinsniveau und der erwarteten Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenz-Zinssatzes ab.

Gegebenenfalls vereinbarte Mindest- und/oder Höchstzinssätze und/oder gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte wirken sich zusätzlich auf die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung aus. Änderungen im Marktzinsniveau können sich auf die Kurse von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten mit derartigen zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen stärker auswirken als auf die Kurse von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ohne diese zusätzliche Ausstattung.

Bei Nichtdividendenwerten mit fix zu variabler Verzinsung sowie bei Nichtdividendenwerten deren Verzinsung als Differenz zwischen einem Zinssatz und einem EURIBOR-Satz oder als Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen festgelegt ist können sich Änderungen im Marktzinsniveau stärker auf die Kursentwicklung auswirken als auf die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten, deren variable Verzinsung lediglich durch den Auf-/Abschlag einer Marge auf den Referenz-Zinssatz oder durch die Multiplikation des Referenz-Zinssatzes mit einem Hebelfaktor bestimmt wird.

Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung)

Bei Nichtdividendenwerten ohne laufende Verzinsung (Nullkupon-Emissionen) haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions- /

Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse, die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

Nichtdividendenwerte mit längerer oder unbestimmter Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer oder unbestimmter Laufzeit)

Nichtdividendenwerte mit längerer oder unbestimmter Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Liquiditätsrisiko gegeben (siehe Risikofaktor "Liquiditätsrisiko Nichtdividendenwerte").

Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Nichtdividendenwerte gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Nichtdividendenwerten (Liquiditätsrisiko Nichtdividendenwerte)

Abhängig von Marktnachfrage und Angebot, Emissionsvolumen und Angebotsform der Nichtdividendenwerte gibt es keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Nichtdividendenwerte. Nichtdividendenwerte, die auf Basis dieses Basisprospekts emittiert werden, sind Neuemissionen. Es besteht daher zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt. Die Nichtdividendenwerte sind aktuell nicht in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse oder ein sonstiges MTF gemäß MiFID bzw. gemäß § 1 Z 9 WAG 2007 einbezogen. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sich ein liquider Handel entwickelt. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für diese Nichtdividendenwerte entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Nichtdividendenwerte noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar. Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte, insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Preis veräußern können. Bei Nichtdividendenwerten mit unbestimmter Laufzeit kann dies weiters dazu führen, dass eine Veräußerung durch den Anleger oder eine Rückführung des investierten Kapitals an den Anleger auf unbestimmte Dauer unmöglich ist, sofern kein Kündigungsrecht für den Anleger besteht.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Die mit einer Anlage in die Nichtdividendenwerte verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite wird durch die Inflation verringert. Es besteht das Risiko, dass die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung und die Realverzinsung somit null oder gar negativ ist.

Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die Forderungen der Anleger aus den Nichtdividendenwerten sind weder von der gesetzlichen Einlagensicherung noch von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (Kündigungsrisiko)

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls von Zinszahlungen bei derivativen Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Derivative Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen

abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet. Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen zur Gänze verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der nachrangigen Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)

Der historische Preis eines Nichtdividendenwerts ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieses Nichtdividendenwerts. Die Preise der derivativen Nichtdividendenwerte stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich der Marktpreis der derivativen Nichtdividendenwerte entwickelt.

Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Risiko bei Fremdfinanzierung)

Anleger, die den Erwerb von Nichtdividendenwerten über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Tilgungserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos rät die Emittentin daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften ab.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu. In diesem

Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nichtdividendenwerten mit 27,5% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden. Nähere steuerliche Angaben sind im Steuerteil dieses Basisprospekts enthalten. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nichtdividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ – BRRD veröffentlicht. Die BRRD schafft einerseits einen rechtlichen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und verpflichtet andererseits Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Finanzlage festlegen.

Die BRRD war bis 31.12.2014 in das österreichische Recht umzusetzen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft.

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs 1 bis 4, Art 29 Abs 1 bis 5 oder Art 31 Abs 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß §§ 70ff BaSAG) oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb. Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß §§ 85ff BaSAG; „Bail-In Tool“). Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen gemäß § 49 BaSAG vor, wenn (i) die FMA nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach der Anhörung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt gemäß § 51 BaSAG vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Kreditinstitut verstößt gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder

- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- ein Kreditinstitut benötigt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Auf Grundlage des BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln an einem Kreditinstitut oder von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln an einem Kreditinstitut oder von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft (Abbaueinheit), deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG enthält in § 90 eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente (sog. "Verlusttragungskaskade"): Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen.

Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (gilt nur bei ordentlichem Rückkauf) und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger können daher nicht darauf vertrauen, dass die Emittentin Nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit, bei unbestimmter Laufzeit der Nachrangigen Nichtdividendenwerte sogar auf unbestimmte Dauer, in den nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Risiko hinzuweisen, dass ein Market Making durch die Emittentin unzulässig sein kann: Bei enger Interpretation der seit 1. Jänner 2014 vorrangig geltenden Bestimmungen der CRR wäre vor jedem Erwerb von der Emittentin emittierten nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin die Zustimmung der FMA notwendig, wobei während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt unzulässig wäre.

Nach Maßgabe von Artikel 63 CRR können nachrangige Nichtdividendenwerte zu den Instrumenten des Tier 2 Kapitals gezählt werden und diese Bestimmung legt gleichzeitig Voraussetzungen für deren Anrechenbarkeit fest.

Nach Artikel 63 lit b) CRR ist Voraussetzung, dass die Instrumente nicht vom emittierenden Institut selbst gekauft wurden. Nach Artikel 63 lit j) CRR ist Voraussetzung, dass „die Instrumente [...] nur [...] zurückgekauft werden [können], wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission [...] mindestens fünf Jahre zurückliegt“, es sei denn, die aufsichtsrechtliche Einstufung ändert sich (Artikel 78 Abs 4 CRR). Artikel 77 CRR behandelt schließlich die Pflicht der Institute, für gewisse Handlungen zuvor „um die Erlaubnis der FMA“ anzusuchen. Die Bestimmung nennt als zustimmungspflichtige Handlungen (lit b) auch den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals.

Die zitierten Bestimmungen der CRR sind nicht eindeutig formuliert und lassen auch die Interpretation zu, dass (i) vor jedem einzelnen tatsächlichen (einvernehmlichen wie einseitigen) Rückkauf der nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde benötigt wird und dass (ii) während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt nicht zulässig ist. Dies würde jede Form des Market Making für die nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin verunmöglichen, was wiederum zu einer Verringerung der Marktliquidität führen könnte.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 07. Jänner 2014 zur Ergänzung der CRR bestimmt die technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute und hält für Fälle des Market Making allerdings fest (Artikel 29), dass „Im Falle eines Rückkaufs von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals für Market-Making-Zwecke die zuständige Behörde für Handlungen [...] eine vorherige Genehmigung für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag erteilen kann.“

Nach dieser delegierten Verordnung könnte die FMA somit vorab zustimmen, dass Tier 2 Kapital von der Emittentin auch vor Ablauf von fünf Jahren Laufzeit im Ausmaß von bis zu 10% des Volumens einer einzelnen Emission oder (falls niedriger) 3% des gesamten ausgegebenen Tier 2 Kapitals für Zwecke des Market Making zurückgekauft und selbst gehalten werden. Welchen Rechtsauslegung die EBA und in weiterer Folge die FMA letztlich in Bezug auf das Market Making treffen werden, kann aktuell nicht beurteilt werden. Bei einschränkender Auslegung der Bestimmungen der CRR könnte das Market Making für eigene nachrangige Nichtdividendenwerte in Zukunft durch die Emittentin ausgeschlossen sein. Eine derartige Auslegung kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Marktgängigkeit solcher nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die nachrangigen Nichtdividendenwerte gar nicht, nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten)

Beim Kauf und Verkauf von Nichtdividendenwerten können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Die Emittentin könnte eine künftige Finanztransaktionssteuer auf die Inhaber von Nichtdividendenwerte abwälzen, was zu einer Verringerung der Rendite des Inhabers aus den Nichtdividendenwerte führen kann (Risiko aus einer möglichen Abwälzung einer künftigen Finanztransaktionssteuer)

Die Emittentin könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Finanztransaktionssteuer, die zur Zeit auf Ebene von einigen Mitgliedstaaten verhandelt wird, an die Inhaber der jeweiligen Nichtdividendenwerte weitergeben. Eine solche Durchleitung der Steuerlast kann dazu führen, dass die Inhaber der Nichtdividendenwerte weniger als erwartet aus den Nichtdividendenwerten erhalten.

Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko, Abwicklungsrisiko)

Die Nichtdividendenwerte werden durch Sammelurkunden gemäß Depotgesetz vertreten, die bei der CSD (als Wertpapiersammelbank) oder bei einem anderen aufgrund gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU oder bei der Emittentin hinterlegt werden. Die Anleger müssen sich auf die Verfahren für die Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin verlassen. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden und Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Weiters besteht das Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung für Nichtdividendenwerte der Emittentin infolge fehlerhafter Prozesse, menschlichen Versagens, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen oder Änderungen im externen Umfeld ("event risk") wie beispielsweise Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden oder Betrugsfälle.

Ein österreichisches Gericht kann für Nichtdividendenwerte einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung)

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Ansuchen eines Beteiligten (z.B. des Inhabers eines Nichtdividendenwerts) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts von einem österreichischen

Gericht ein Kurator bestellt werden, der die gemeinsamen Interessen der Inhaber der Nichtdividendenwerte in Angelegenheiten vertritt, die deren kollektive Rechte betreffen. Insbesondere kann dieser Fall eintreten, wenn gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, in Zusammenhang mit allfälligen Änderungen der Bedingungen der Nichtdividendenwerte oder bei die Emittentin betreffenden Änderungen, oder unter sonstigen ähnlichen Umständen. Bei Bestellung eines Kurators übt dieser die kollektiven Rechte der Inhaber von Nichtdividendenwerte aus und vertritt deren Interessen und ist berechtigt, in deren Namen Erklärungen abzugeben, die für alle Inhaber von Nichtdividendenwerten verbindlich sind. Wenn ein Kurator die Interessen der Inhaber von Nichtdividendenwerten vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenskonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von Nichtdividendenwerten führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Nichtdividendenwerten können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren)

Der Kurs, die Verzinsung und die Rückzahlung von Nichtdividendenwerten können auch durch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte negativ beeinflusst werden.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist berechtigt, die Betreiber eines MTF anzuweisen, ein Finanzinstrument (Nichtdividendenwert) vom Handel auszuschließen oder den Handel damit auszusetzen und die Betreiber eines MTF haben unverzüglich jeder derartigen Anweisung der FMA nachzukommen (§ 67 Abs 7 in Verbindung mit § 91 Abs 3 Z 9 und Z 10 WAG 2007).

Die FMA kann, wenn dies für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Funktionierens eines MTF nötig ist, den Betreibern eines MTF auch die Nutzung einer zentralen Gegenpartei, einer Clearingstelle oder eines Abrechnungssystems in einem anderen Mitgliedstaat untersagen, dies insbesondere wenn eine effiziente und wirtschaftliche Abrechnung des betreffenden Geschäfts nicht mehr gewährleistet ist oder die technischen Voraussetzungen für die Abrechnung der über das MTF getätigten Geschäfte ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte nicht ermöglichen (§ 67 Abs 9 WAG 2007).

Es besteht weiters die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b Abs 4 BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Nichtdividendenwerte den Regeln des von ihr betriebenen MTF nicht mehr entsprechen.

Es besteht daher das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können und Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von derivativen Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt und der in der emissionsspezifischen Zusammenfassung enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Nichtdividendenwerte erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht auftreten.

- Bei einem derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von derivativen Nichtdividendenwerten ist u.U. niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem derivativen Nichtdividendenwert zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handlungsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.

Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch "Produktspezifische Risiken" unten), das sind beispielsweise:

- o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
- o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes ("Volatilität");
- o im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete "Korrelation" (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
- o die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
- o der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
- o das Marktzinsniveau;

- bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Hebelfaktoren (Multiplikatoren);
- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdividendenwerte in Frage kommt. Bei Nichtdividendenwerten mit unbestimmter Laufzeit kann dies weiters dazu führen, dass eine Veräußerung durch den Anleger oder eine Rückführung des investierten Kapitals an den Anleger auf unbestimmte Dauer unmöglich ist, sofern kein Kündigungsrecht für den Anleger besteht.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung von derivativen Nichtdividendenwerten nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Nichtdividendenwerte. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für derivative Nichtdividendenwerte einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Nichtdividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die derivativen Nichtdividendenwerte einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die derivativen Nichtdividendenwerte eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung der/des derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von derivativen Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen

können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der derivativen Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei derivativen Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen von verschiedenen Faktoren wie Indizes oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von derivativen Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen ("Volatilität") und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Hebelfaktoren (Multiplikatoren) bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen.

Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzzinssatz für den variablen Satz (z.B. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden. Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen derivativen Nichtdividendenwerten beschrieben. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) "Index/Indizes") abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kurs/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse ("Volatilität") des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete "Korrelation" (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter "Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen" werden in diesem Prospekt derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können Formeln betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Hebefaktoren (Multiplikatoren) Anwendung finden. Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze "Cap") vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung ("Volatilität") der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ("Floater") der gleichen Laufzeit.

Zusätzliches Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten

Sofern der durch derivative Nichtdividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes,

sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der Derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Nichtdividendenwerte sind unbesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichen Fremdkapitalinstrumenten, können Fremdkapitalgeber die Einräumung von Sicherstellungen fordern. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Nichtdividendenwerten durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Nichtdividendenwerte nicht auf die Emittentin verlassen.

Teil 3 Angaben zur Emittentin

3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

3.1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben verantwortlich sind bzw. für bestimmte Abschnitte davon. Im letzteren Fall ist eine Angabe dieser Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg, nachstehend auch "Emittentin" genannt, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß Artikel 6 der EU-Prospekt-RL und § 11 Abs. 1 Z 1 KMG verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars verändern können.

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

3.2. ABSCHLUSSPRÜFER

3.2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die Jahresabschlüsse der Emittentin über die Geschäftsjahre 2015 und 2016 wurden von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz "ERNST & YOUNG"), 1220 Wien, Wagramer Straße 19, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. ERNST & YOUNG ist Mitglied der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Die geprüften Jahresabschlüsse über die Geschäftsjahre 2015 und 2016 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen.

3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums entlassen, nicht wieder bestellt oder haben sich von selbst zurückgezogen, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von entscheidender Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3.3. RISIKOFAKTOREN

3.3.1. Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik "Risikofaktoren").

Siehe hierzu Teil 2 des Prospekts.

3.4. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Das Bankhaus Spängler wurde 1828 gegründet und mit 16. März 1994 (Datum der Eintragung ins Firmenbuch) in Fortführung der protokollierten Kommanditgesellschaft "Bankhaus Carl Spängler & Co." in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Es gilt die Satzung der Gesellschaft vom 14. Jänner 1994, zuletzt mit Hauptversammlungsbeschluss vom 19.04.2016.

Das Bankhaus Spängler ist ein Kreditinstitut im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes und als Universalbank mit den Schwerpunkten Privatvermögen und Familienunternehmen tätig. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Deutschland.

Die Entwicklung einiger wesentlicher Kennzahlen des Bankhaus Spängler in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen (eine ausführlichere Darstellung der Finanzdaten der Gesellschaft ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Emittentin):

Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen 2015 und 2016	31.12.2015	31.12.2016
(in tausend € (kaufmännisch gerundet), wenn nicht anders angegeben) *		
Bilanzsumme	1.217.838	1.259.450
Forderungen an Kunden	762.771	734.595
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	939.036	929.329
Betriebsergebnis	12.093	11.781
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.781	10.052

Nettozinsertrag	17.436	17.358
Provisionsüberschuss**	22.694	22.298
Jahresüberschuss	7.528	9.559
Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in %	14,1	15,6
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	100.400	107.539
Hartes Kernkapital (in Mio. €)**	80,9	87,5
Harte Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 lit.a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in %**	11,3	12,7
Aufwand/Ertrag-Koeffizient in % (Cost/Income-Ratio)**	73,37	74,96
Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (Return on Equity, ROE)**	12,1	11,5
Verwaltetes Wertpapiervolumen für Kunden (in Milliarden €)***	7,7	7,8
Mitarbeiter	261	261

* außer Mitarbeiterzahlen, welche als Jahresdurchschnitt in ganzen Zahlen angegeben sind, und Kennzahlen, die in % angeführt sind

Quelle: Geschäftsberichte zum 31.12.2015 und 31.12.2016.

Die mit ** gekennzeichneten Zahlen stellen eigene Berechnungen auf Basis des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts zum 31.12.2015 und 31.12.2016 dar, wobei diese Zahlen wie folgt ermittelt wurden:

Provisionsüberschuss = Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen laut Jahresabschluss

Hartes Kernkapital: Das harte Kernkapital wird gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt.

Harte Kernkapitalquote: Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrag. Der Gesamtrisikobetrag errechnet sich gemäß Artikel 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Aufwand/Ertrag-Koeffizient in % (Cost/Income-Ratio): Der Aufwand/Ertrag-Koeffizient errechnet sich aus der Relation der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen (Position III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN zur Position II. BETRIEBSERTRÄGE der Gewinn- und Verlustrechnung), ausgedrückt als Prozentsatz.

Eigenkapitalrendite vor Steuern = Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gemäß Jahresabschluss dividiert durch hartes Kernkapital laut Jahresabschluss

*** Eigene Berechnung der Emittentin

3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Emittentin ist die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. In der Öffentlichkeit tritt sie auch unter der Bezeichnung "Bankhaus Spängler" auf.

3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registernummer

Der Sitz der Emittentin ist Salzburg. Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter der Nummer 75934v eingetragen.

3.4.1.3. Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt

Das Bankhaus Spängler wurde 1828 gegründet und mit 16. März 1994 (Datum der Eintragung im Firmenbuch) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

3.4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch)

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sitz der Emittentin ist Salzburg mit dem eingetragenen Sitz in Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, Österreich und der Telefonnummer +43 (0)662-8686-0. Die Emittentin unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.

3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2016 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Emittentin eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

3.5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Das Bankhaus Spängler ist ein Kreditinstitut im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes und als Universalbank mit den Schwerpunkten Privatvermögen und Familienunternehmen tätig. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Deutschland. Gemäß ihrer Konzession ist das Bankhaus Spängler berechtigt, nachstehende Bankgeschäfte zu tätigen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); b) Geldmarktinstrumenten; c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft); d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps"); e) Wertpapieren (Effektengeschäft); f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften; ;

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG

Die Vermittlung von Geschäften nach a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; d) Z 8;

Aufgrund ihrer Legalkonzession ist die Emittentin weiters insbesondere zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (Anlageberatung, individuelle Portfolioverwaltung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente) und zur Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft) berechtigt.

Die Emittentin operiert hauptsächlich in folgenden Geschäftsfeldern:

Unternehmenskunden

Dieser Geschäftsbereich konzentriert sich hauptsächlich auf Bankdienstleistungen für österreichische und deutsche mittelständische Familienunternehmen. Die Schwerpunkte liegen hierbei im Finanzierungs- und Veranlagungsbereich, sowie im Zahlungsverkehr.

Privatkunden, Private Banking

In diesen Geschäftsbereichen bietet die Emittentin "Retail-Banking"- und "Private Banking"-Dienstleistungen an. Schwerpunktmäßig sind das die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kontoführung, Finanzierung, diskretionäre (Vermögensverwaltung) und nicht-diskretionäre Veranlagungen für Privatkunden.

Family Management

In diesem Bereich werden größervolumige österreichische und deutsche Privatkunden und Unternehmen sowie Stiftungen insbesondere im Finanzierungs- und Veranlagungsbereich betreut. Hier sind auch typische "Family Office"-Dienstleistungen wie Stiftungsberatung, umfassendes Vermögensreporting, Beratung zu Spezialfonds, etc. angesiedelt.

Über die 2008 gegründete 80%-ige Tochter Spängler M&A GmbH werden Beratungsdienstleistungen (schwerpunktmäßig zu den Themen Mergers und Acquisitions, strategische Planung für österreichische und deutsche mittelständische Familienunternehmen) angeboten.

Asset Management

Neben dem Asset Management für Privat- und Firmenkunden wird in diesem Geschäftsbereich auch das Fondsmanagement für institutionelle und private Kunden angeboten. Die Emittentin beabsichtigt – vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Zulässigkeit – den Geschäftsbereich Asset Management auf eine 100%-ige Tochtergesellschaft zu übertragen, wobei diese Übertragung für das erste Halbjahr des Jahres 2018 geplant ist.

Investmentfonds

Die Emittentin ist zu 37,57% an der Spängler IQAM Invest GmbH beteiligt. Diese emittiert Investmentfonds nach österreichischem Recht und bietet darüber hinaus verschiedene Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit Investmentfonds an.

3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Das Bankhaus Spängler entwickelt und adaptiert laufend seine Produkte und Dienstleistungen entsprechend den Marktgegebenheiten, der Marktentwicklung und den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

3.5.1.3. Wichtigste Märkte

Der Haupttätigkeitsschwerpunkt des Bankhaus Spängler liegt in Österreich, vorwiegend in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Wien, Tirol und Steiermark (Standort wurde im April 2017 eröffnet). Daneben wird von Salzburg aus auch der deutsche Markt bearbeitet.

3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

3.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

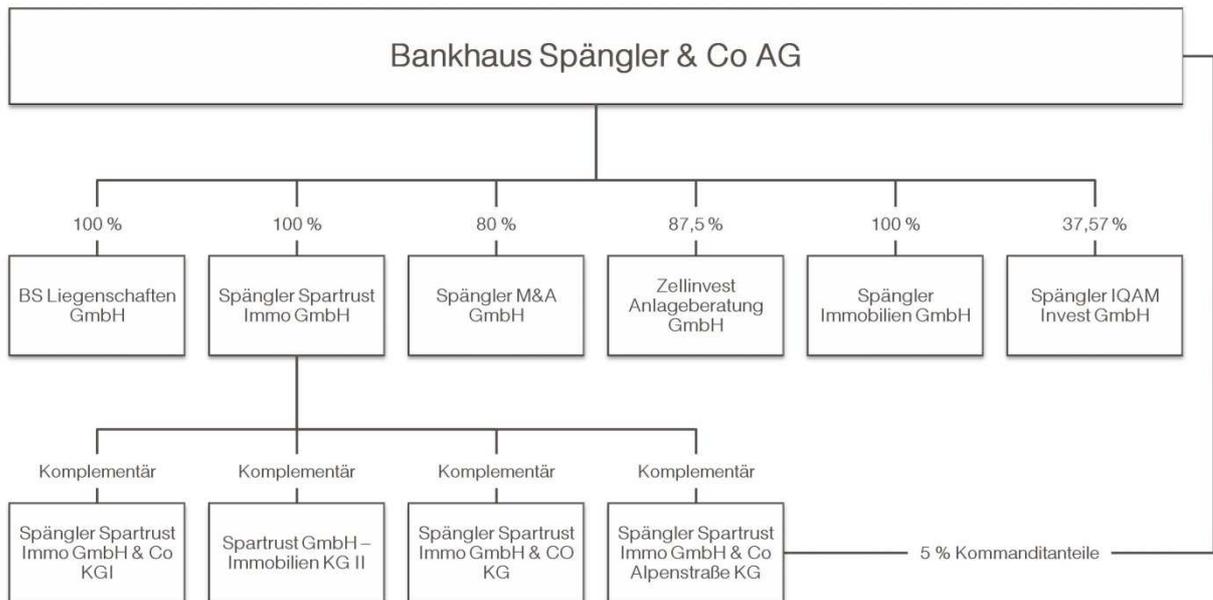
3.6.1. Bildet die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin bildete als übergeordnetes Institut im Geschäftsjahr 2016 gemeinsam mit den Tochtergesellschaften BS Liegenschaften GmbH und Zellinvest Anlageberatung GmbH als nachgeordnete Institute eine Kreditinstitutgruppe gemäß § 30 BWG. Sie ist weiters zu 100% an der Spängler Spartrust

Immo GmbH und der Spängler Immobilien GmbH, zu 80% an der Spängler M&A GmbH und zu 37,57% an der Spängler IQAM Invest GmbH beteiligt.

Die Emittentin verfügt über mehrere Tochtergesellschaften (Unternehmensgruppe). Unter Anwendung des § 249 (2) UGB wird jedoch kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG erstellt, da die Tochterunternehmen für sich und zusammengenommen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Nachfolgend sind zur besseren Veranschaulichung die wesentlichen Beteiligungsverhältnisse in der Spängler-Unternehmensgruppe im Juli 2017 dargestellt:



Quelle: Eigene Darstellung zum Juli 2017.

3.6.2. Ist die Emittentin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben

Die Emittentin ist nicht von anderen Instituten innerhalb der Kreditinstitutsgruppe oder der Spängler-Unternehmensgruppe abhängig.

3.7. TREND INFORMATIONEN

3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die

Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses vom 31.12.2016 bekannt.

3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften

Neben ihren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft hat die weltweite Finanzkrise den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierung und Aufsicht substantiell erhöht. Weitere Gesetzgebungsagenden wie die BRRD in Verbindung mit dem BaSAG, der SRM, dem SREP, FATCA, die Neuregelung der Einlagensicherung sowie das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung weiter in die Höhe treiben sowie die Ertragslage verschlechtern.

Belastende Faktoren, insbesondere das Niedrigzinsumfeld, der steigende Wettbewerb um Primäreinlagen als Grundpfeiler einer vom Interbankenmarkt unabhängigen Refinanzierung, aber auch eine mögliche Kundenzurückhaltung im Wertpapier- und Kreditneugeschäft könnten die Ertragslage der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen. Ebenso könnten die Risiken im klassischen Kreditgeschäft konjunkturbedingt wieder zunehmen. Das makroökonomische Umfeld wird weiterhin von moderaten Wachstumsraten und verhaltenen Prognosen bestimmt und könnte sich wieder verschlechtern.

Sonstige Informationen, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, liegen nicht vor.

3.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung in den Basisprospekt aufzunehmen.

3.9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

3.9.1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

Der Vorstand

Gemäß § 17 der Satzung besteht der Vorstand des Bankhaus Spängler aus mindestens zwei und höchstens aus vier ordentlichen Mitgliedern. Darüber hinaus können bis zu zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Das Bankhaus Spängler kann im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen, durch ein

Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen oder mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden.

Der Vorstand der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft besteht aktuell aus den folgenden vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt wurden.

Dr. Werner Zenz (Sprecher des Vorstandes seit 01.06.2017), zuletzt wiederbestellt für eine weitere Funktionsperiode vom 01.06.2013 bis 31.05.2018.

Dr. Rudolf Oberschneider (Mitglied des Vorstandes), im Vorstand seit 01.01.1998. Dr. Oberschneider wurde für eine Funktionsperiode ab 01.01.2013 bis 31.12.2017 bestellt und mit Aufsichtsratsbeschluss vom 11.12.2015 bis 30.06.2020 verlängert.

Mag. Franz Welt (Mitglied des Vorstandes), im Vorstand seit 01.08.2005, zuletzt wiederbestellt für eine weitere Funktionsperiode von 01.08.2015 bis 31.07.2020.

Dr. Nils Kottke wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 04.05.2016 mit Wirkung ab 01.06.2017 für eine Funktionsperiode bis 31.05.2021 zum Mitglied des Vorstandes bestellt.

Dr. Werner Zenz ist für den Bereich Firmenkunden, Dr. Nils Kottke für den Bereich Privatkunden, Dr. Rudolf Oberschneider für den Bereich Betrieb und Mag. Franz Welt für den Bereich Risikomanagement und Banksteuerung zuständig.

Neben ihrer Vorstandstätigkeit beim Bankhaus Spängler üben die Vorstandsmitglieder noch nachstehende Tätigkeiten aus, die für das Bankhaus Spängler von Bedeutung sind:

Dr. Werner Zenz

- Vorsitzender des Vorstands der AESCULAP Privatstiftung
- Mitglied des Vorstandes der C & C Privatstiftung
- Mitglied des Aufsichtsrates der Spängler IQAM Invest GmbH
- Beirat der Zellinvest Anlageberatung GmbH
- Beirat der Institution of Brand Logic
- Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Salzburg

Dr. Rudolf Oberschneider

- Mitglied des Aufsichtsrates der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH
- Mitglied des Beirates der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH

Mag. Franz Welt

- Mitglied des Beirates der Familie Welt Privatstiftung
- Mitglied im EBF Banking Supervision Committee (BSC)

Dr. Nils Kottke

- Geschäftsführer der BS Liegenschaften GmbH
- Beirat der Fritz und Dr. Edith Rieder Stiftung

Die Zustelladresse (Geschäftsanschrift) für Mitglieder des Vorstandes ist die Geschäftsadresse des Bankhaus Spängler, nämlich Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg.

Der Aufsichtsrat

Gemäß § 20 der Satzung des Bankhaus Spängler besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Folgende Personen sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrates des Bankhaus Spängler:

KR Heinrich Spängler wurde im Rahmen der Hauptversammlung am 07.05.2010 mit Wirkung zum 01.07.2010 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Er wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 12.05.2015 wiedergewählt und sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt. Weitere Funktionen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Spängler IQAM Invest GmbH
- Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Hotel Sacher, Eduard Sacher GmbH
- Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schmittenhöhebahn Aktiengesellschaft
- Geschäftsführender Gesellschafter der MERIRE Beteiligungs GmbH
- Geschäftsführer der Schloss Arenberg gemeinnützige Betriebs GmbH
- Mitglied des Vorstandes des Verbandes Österreichischer Privatstiftungen
- Mitglied des Beirates der Deutschen Handelskammer in Salzburg
- Präsident des Vereines der Freunde und Förderer der Salzburger Festspiele
- Vorsitzender des Vorstandes der Salzburg Stiftung der American Austrian Foundation gemeinnützige Privatstiftung
- Präsident des Vereins der American Austrian Foundation
- Mitglied des Vorstandes und Kassier der Johann-Michael-Haydn-Gesellschaft
- Mitglied des Vorstandes der Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris Lodron Universität Salzburg
- Vorsitzender des Vorstandes der ALGE - Privatstiftung
- Vorsitzender des Vorstandes der GEAL - Privatstiftung
- Vorsitzender des Vorstandes der G.u.M. Seyffertitz Privatstiftung
- Vorsitzender des Vorstandes der Rudolf Weinberger Privatstiftung

Hon.-Prof. Mag. Dr. Johann Bertl gehört dem Aufsichtsrat seit 07.06.1995 an und ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 03.05.2013 wiedergewählt und sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vorsitzender des Vorstandes der Heinrich Spängler Privatstiftung
- Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Richard Spängler Privatstiftung
- Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Wiesmüller Privatstiftung
- Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der GBB - Privatstiftung
- Vorsitzender des Stiftungsvorstandes der Grasser Privatstiftung

Dr. Reinhard Fritz ist seit 04.06.2008 Mitglied des Aufsichtsrates und wurde in der Hauptversammlung vom 03.05.2013 wiedergewählt. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Fritz Finanzmanagement GmbH. Sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Team Internet AG, München

Dr. Arno Gasteiger gehört dem Aufsichtsrat seit 04.06.2008 an und wurde in der Hauptversammlung vom 03.05.2013 wiedergewählt. Sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gletscherbahnen Kaprun Aktiengesellschaft

Mag. Dr. Maria Wiesmüller gehört dem Aufsichtsrat seit 12.05.2015 an. Ihr Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt. Sie folgte Dr. Heinrich Wiesmüller nach, welcher dem Aufsichtsrat von 01.01.1998 bis 12.05.2015 angehörte.

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Kuratoriums Internationale Stiftung Mozarteum
- Prokuristin der Osterfestspiele Salzburg GmbH

Gisela König, Alois Silberer und Christine Rettenbacher sind die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie sind Mitarbeiter der Emittentin.

Die Zustelladresse (Geschäftsanschrift) für Mitglieder des Aufsichtsrates ist die Geschäftsadresse des Bankhaus Spängler, nämlich Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissar und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter können auch wiederholt bestellt werden. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden von der Bundesministerin für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Mag. Peter Maerschalk (seit 01.12.2009 bzw. 01.12.2014)

Ministerialrat Kurt Parzer (Stellvertreter) (seit 01.05.1999)

3.9.2. Interessenkonflikte von Management- Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management

Das Bankhaus Spängler hat Mitgliedern des Vorstandes zum 31.12.2016 Kredite bzw. Vorschüsse in Höhe von TEUR 1.092 und Mitgliedern des Aufsichtsrates in der Höhe von TEUR 659 gewährt. Verzinsung und sonstige Bedingungen (Laufzeit und Besicherung) sind marktüblich.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Gruppe des Bankhaus Spängler aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Darüber hinaus sind dem Bankhaus Spängler keine Geschäfte und Vereinbarungen bekannt, bei denen potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Bankhaus Spängler von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen.

3.10. HAUPTAKTIONÄRE

3.10.1. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe der Tatsache, ob sich die Emittentin in einem direkten oder indirekten Besitz befindet und wer dahinter steht. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 12 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind, der die Transferierbarkeit der Aktien des Bankhaus Spängler stark einschränkt. Die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung als Hauptaktionäre des Bankhaus Spängler besitzen

beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und können maßgebliche Entscheidungen des Managements der Emittentin oder Entscheidungen der Hauptversammlung beeinflussen. Die Interessen dieser Hauptaktionäre könnten den Interessen der Emittentin widersprechen. Darüber hinaus üben Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Teil Organfunktionen in den Organen dieser Hauptaktionäre aus.

Nach Auffassung der Emittentin bietet die Corporate Governance Struktur der Emittentin gemeinsam mit den Bestimmungen des österreichischen Gesellschaftsrechts grundsätzlich ausreichend Schutz gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligungen durch die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung.

Aktionär	Stimmrechts-			in %	Stimmanteile in %
	lose Aktien	Stammaktien	Summe		
Heinrich Spängler Privatstiftung	-	4.658.700	4.658.700	42,35182%	46,58700%
Wiesmüller Privatstiftung	348.336	1.683.040	2.031.376	18,46705%	16,83040%
Richard Spängler Privatstiftung	410.697	1.606.890	2.017.587	18,34170%	16,06890%
Familie Welt Privatstiftung	131.077	1.010.770	1.141.847	10,38043%	10,10770%
Heinrich Spängler	9.990	41.600	51.590	0,46900%	0,41600%
Eva Maria Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Theresa Leonie von Wackerbarth	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Carl Philipp Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Johanna Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Dr. Heinrich Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Dr. Maria Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Markus Wiesmüller	9.990	99.900	109.890,00	0,99900%	0,99900%
Heide Welt	-	1	1	0,00001%	0,00001%
Katharina Zach-Welt	9.990	99.899	109.889	0,99899%	0,99899%
Mag. Franz Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Florian Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Summe	1.000.000	10.000.000	11.000.000	100,00000 %	100,00000%

Quelle: Aktienbuch Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Stand: Juli 2017

3.10.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte

Abgesehen von der unter 10.1 dargelegten Aktionärsstruktur sind dem Bankhaus Spängler keine unmittelbaren bzw mittelbaren Beteiligungen, Beherrschungsverhältnisse oder Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Bankhaus Spängler führen könnten.

3.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

3.11.1. Historische Finanzinformationen für die Jahre 2015 und 2016

Das Geschäftsjahr des Bankhaus Spängler entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 des Bankhaus Spängler wurden in Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht nach den Vorschriften des österreichischen UGB bzw. gemäß den Gliederungsvorschriften des österreichischen BWG erstellt. Eine Erstellung (oder Ableitung) nach den International Accounting Standards (IAS) ist nicht erfolgt.

Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 können auch auf der Homepage der Emittentin unter <https://spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-GB-2015-DEU2.pdf> (Geschäftsbericht 2015) bzw. <https://spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2016-deutsch.pdf> (Geschäftsbericht 2016) abgerufen werden.

Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen.

3.11.2. Jahresabschluss

Die geprüften Jahresabschlüsse 2015 sowie 2016 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen.

Die Emittentin bildete im Geschäftsjahr 2016 gemeinsam mit den Tochtergesellschaften BS Liegenschaften GmbH und Zellinvest Anlageberatung GmbH eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG. Unter Anwendung des § 249 (2) UGB wird kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG erstellt, da die Tochterunternehmen für sich und zusammengenommen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin von untergeordneter Bedeutung sind.

3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnungen bzw. die Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 wurden geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB versehen. Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen.

3.11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Nicht anwendbar. Sonstige Informationen im Registrierungsformular wurden nicht von einem Abschlussprüfer geprüft.

3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2015 und 31.12.2016 entnommen. Sofern einzelne Finanzdaten, eigene Berechnungen darstellen, erfolgten diese auf Basis der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und 31.12.2016. Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen.

3.11.4. "Alter" der jüngsten Finanzinformationen

3.11.4.1. Die geprüften Finanzinformationen dürfen nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars

Der letzte geprüfte Jahresabschluss des Bankhaus Spängler wurde zum 31.12.2016 aufgestellt und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers am 20.04.2017 erteilt. Die jüngsten geprüften Finanzinformationen sind damit zum Datum dieses Basisprospekts nicht älter als 18 Monate.

3.11.5. Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährlich oder halbjährlich Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Es wurden seit dem 31.12.2016 keine (Zwischen-)Finanzinformationen des Bankhaus Spängler veröffentlicht.

3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Interimsfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Interimsfinanzinformationen keiner Audit-Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.

Diese Interimsfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Das Registrierungsformular wurde binnen neun Monaten nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt. Die Emittentin hat daher keine Interimsfinanzinformationen erstellt.

3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren – Informationen über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes. Die Emittentin ist jedoch der Ansicht, dass sich diese Verfahren auch im Falle eines negativen Ausgangs nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken können.

Der Emittentin sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin - Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe, die seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres eingetreten ist, für das entweder geprüfte Finanzinformationen oder Interimsfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Nach Einschätzung der Emittentin sind seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

3.12. WICHTIGE VERTRÄGE

Es bestehen keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass das Bankhaus Spängler bzw. die Gruppe des Bankhaus Spängler eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Bankhaus Spängler bzw. die Gruppe des Bankhaus Spängler, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

3.13. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

3.13.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und – falls vorhanden – das wesentliche Interesse an der emittierenden Gesellschaft anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er

aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars genehmigt hat.

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

3.13.2. Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen zu überprüfen.

Nicht anwendbar, da keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen wurden.

3.14. EINSEHBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente können während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes am Sitz des Bankhaus Spängler eingesehen werden und werden Anlegern während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt:

- (a) die Satzung des Bankhaus Spängler;
- (b) der geprüfte Jahresabschluss des Bankhaus Spängler für die Geschäftsjahre 2015 und 2016
- (c) dieser Basisprospekt samt allen Nachträgen, die das Bankhaus Spängler gemäß § 6 KMG erstellen wird, und die die Endgültigen Bedingungen enthaltenden Emissionsbedingungen betreffend die angebotenen Nichtdividendenwerte.

Die geprüften Jahresabschlüsse werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen.

3.15. ANGABEN DER DOKUMENTE DIE MITTELS VERWEIS IN DEN PROSPEKT INTEGRIERT WURDEN

Die im Folgenden angeführten Dokumente werden durch Verweis als Bestandteil dieses Basisprospekts aufgenommen (Verweisdokumente):

- Jahresabschluss 2015 der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft samt uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 20.04.2016
- Jahresabschluss 2016 der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft samt uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 20.04.2017
- Basisprospekt vom 19.08.2016 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2016/2017: Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere) (Seiten 18 – 26), Musteremissionsbedingungen (Seiten 110 – 127) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 128 – 143)

Die Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere) (Seiten 18 – 26), die Musteremissionsbedingungen (Seiten 110 – 127) und das Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 128 – 143) des Basisprospekts vom 19.08.2016 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.spaengler.at“ unter der Rubrik " Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Basisprospekt") abrufbar. Direktlink: <https://www.spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-Basisprospekt-Final.pdf>

- Basisprospekt vom 21.08.2015 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2015/2016: Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere) (Seiten 18 – 27), Musteremissionsbedingungen (Seiten 107 – 123) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 124 – 137)

Die Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere) (Seiten 18 – 27), die Musteremissionsbedingungen (Seiten 107 – 123) und das Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 124 – 137) des Basisprospekts vom 21.08.2015 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.spaengler.at“ unter der Rubrik " Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Basisprospekt") abrufbar.

Direktlink: <https://www.spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-Basisprospekt-2015-2016.pdf>

- Basisprospekt vom 22.08.2014 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2014/2015: Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere) (Seiten 20 – 29), Musteremissionsbedingungen (Seiten 126 – 145) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 146 – 162)

Die Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere) (Seiten 20 – 29), die Musteremissionsbedingungen (Seiten 126 – 145) und das Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 146 – 162) des Basisprospekts vom 22.08.2014 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.spaengler.at“ unter der Rubrik " Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Basisprospekt") abrufbar.

Direktlink:

<https://www.spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-Basisprospekt-2014-2015.pdf>

- Basisprospekt vom 23.08.2013 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2013/2014: Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere) (Seiten 17 – 26), Musteremissionsbedingungen (Seiten 113 – 131) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 132 – 148)

Die Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere) (Seiten 17 – 26), die Musteremissionsbedingungen (Seiten 113 – 131) und das Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 132 – 148) des Basisprospekts vom 23.08.2013 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.spaengler.at“ unter der Rubrik " Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Basisprospekt") abrufbar.

Direktlink: <https://spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-Basisprospekt-2013-2014.pdf>

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, zu lesen ist. Unter diesem Basisprospekt können auch Emissionen angeboten werden, welche unter den Basisprospekten vom 19.08.2016, 21.08.2015, 22.08.2014 und 23.08.2013 erstmals emittiert wurden, außer die betreffenden Emissionen wurden bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt.

Die Jahresabschlüsse bestehen jeweils aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. Die Jahresabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Verweisdokumente wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt. Sie sind für Anleger am Sitz der Emittentin, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 1, während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 können auch auf der Homepage der Emittentin unter <https://spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-GB-2015-DEU2.pdf> (Geschäftsbericht

2015) bzw. <https://spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2016-deutsch.pdf> (Geschäftsbericht 2016) abgerufen werden.

Teil 4 Angaben zu den Wertpapieren

4.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

4.1.1 Alle Personen, die für die Angaben im Prospekt bzw. für bestimmte Teile des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Teile anzugeben. Handelt es sich dabei um natürliche Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Emittentin gehören, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg, nachstehend auch "Emittentin" genannt, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß Artikel 6 der EU-Prospekt-RL und § 11 Abs. 1 Z 1 KMG verantwortlich.

4.1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens richtig sind und keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage des Prospekts verzerren könnten, und dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten. Ggf. Erklärung der für bestimmte Teile des Prospekts verantwortlichen Personen, dass die Angaben in dem Teil des Prospekts, für den sie verantwortlich sind, ihres Wissens richtig sind und keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

4.2. RISIKOFAKTOREN

Klare und deutliche Angabe der Risikofaktoren, die für anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapier behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik "Risikofaktoren" erfolgen.

Siehe Teil 2, Punkt 2.3 "Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte".

4.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

Dieser Prospekt betrifft das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren allfällige Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmebestimmungen (insb. § 3 KMG) bestimmte als Daueremissionen begebene Nichtdividendenwerte ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Nichtdividendenwerte die Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Nichtdividendenwerte nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Von Zeit zu Zeit kann die Emittentin aber auch auf Vertriebspartner (Banken und sonstige Finanzintermediäre) zugreifen, die gleichzeitig in einem Kunden-, Schuldner- oder Gläubigerverhältnis oder einer sonstigen geschäftlichen Beziehung im Rahmen ihrer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeiten

zur Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen können. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist der Höhe nach je nach Wertpapier unterschiedlich. Es kann auch sein, dass die Emittentin bzw. ein Vertriebspartner Market-Maker für einen oder mehrere Basiswerte der Nichtdividendenwerte ist. Durch solches Market-Making ist es nicht auszuschließen, dass die Emittentin bzw. der Vertriebspartner den Preis des Basiswertes und damit den Wert der Nichtdividendenwerte mitbeeinflusst.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen am Ausgabetag der derivativen Nichtdividendenwerte oder in der Folgezeit möglicherweise über Informationen bezüglich der den derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basisinstrumente, welche für die Wertentwicklung der Basiswerte und die derivativen Nichtdividendenwerte wesentlich sein können und welche nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Emittentin kann unter Inanspruchnahme von gesetzlichen Prospektausnahmen bzw. als Privatplatzierung jederzeit ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Nichtdividendenwerte auch außerhalb dieses Angebotsprogramms begeben. Die Emission und der Verkauf solcher prospektfreier/privatplatzierter Nichtdividendenwerte können sich auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte negativ auswirken.

Sonstige Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind und von wesentlicher Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Erlös der Nichtdividendenwerte dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4.4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN

4.4.1. *Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number, internationale Wertpapierkennnummer) oder eines anderen Sicherheitscodes*

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind mit einer "International Securities Identification Number" (ISIN) und/oder einer internen Wertpapierkennnummer versehen. Die jeweilige ISIN/interne Wertpapierkennnummer wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Die Emittentin begibt dauernd oder wiederholt Nichtdividendenwerte, die in folgenden Kategorien zusammengefasst werden:

A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Für einzelne oder mehrere Zinsperioden kann ein fixer Zinssatz vorgesehen werden.

Dazu zählen:

- 0 Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- 0 Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

- 0 Index/Indizes, Körbe
- 0 Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

D: Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix und in einer oder mehrerer Zinsperioden variabel verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, siehe Punkt 4.4.7. "Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente"

ISIN/Wertpapierkennnummer

Die internationale Wertpapierkennnummer ("International Securities Identification Number")/interne Wertpapierkennnummer wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der ihr von der FMA erteilten Konzession aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Nichtdividendenwerte der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Sofern in den Musteremissionsbedingungen nicht anderes festgelegt wird, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Abweichend von dieser Gerichtsstandvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind Name und Anschrift des die Buchungunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Form/Verbriefung

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgestellt und werden für jede einzelne Emission unter diesem Basisprospekt durch eine gesonderte Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b DepotG, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde der jeweiligen Emission wird bei der OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3, oder bei einem anderen aufgrund gesetzlicher Regelungen berechtigten und in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU zur Sammelverwahrung hinterlegt. Bei Emission von Kassenobligationen wird die Sammelurkunde im Tresor der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht daher nicht.

Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst.

Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde(n) nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

0 Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] à [Stückelung]

0 Nominale [Währung] [Betrag] [Anzahl] à [Stückelung] (mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] à [Stückelung])

Üblicherweise wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der Emittentin (im Tresor) oder
- b) der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU oder
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder
- e) Clearstream Banking, société anonyme ("Clearstream Luxemburg").

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten "Wertpapierrechnung": D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Bei Kassenobligationen erfolgt die Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin, sodass eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich ist, wenn für die depotführende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin geführt wird.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der CSD veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via Emittentin, eingeschränkt übertragbar
- via CSD
- via Euroclear
- via Clearstream
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU

4.4.4. Wahrung der Wertpapieremission

Die Emissionen erfolgen in Euro und in den in den Endgultigen Bedingungen angegebenen Wahrungen. Es gelten fur samtliche derivative Nichtdividendenwerte bei Basisinstrumenten in Fremdwahrungen nachstehende Umrechnungsbestimmungen:

Die Umrechnung des Ausgabepreises des Wertpapiers zum Laufzeitbeginn, die Umrechnung des Kurses des Wertpapiers wahrend der Laufzeit sowie die Umrechnung des jeweiligen Ruckzahlungs-/Tilgungsbetrages von der jeweiligen Fremdwahrung in Euro erfolgen durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des jeweiligen an diesem Bewertungstag festgestellten Fremdwahrung/Euro Mittelkurses.

4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschlielich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen konnen oder das Wertpapier etwaigen derzeitigen oder kunftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen sollen.

Die Emittentin kann unter diesem Basisprospekt nicht nachrangige (senior) und nachrangige (subordinated) Nichtdividendenwerte begeben. Die Verpflichtungen aus *nicht nachrangigen* (senior) Nichtdividendenwerten stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die – mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind – untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige (subordinated) Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin hingegen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Glaubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begrunden unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwartigen und zukunftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Erganzungskapitals gema Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer Emission (nachrangig (subordinated) oder nicht nachrangig (senior)) wird in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Erganzungskapital gema Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden konnen.

4.4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind – einschlielich ihrer etwaigen Beschrankungen -, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.

Die unter gegenstandlichem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung / Ruckzahlung eines in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen festgelegten oder aus diesen bestimmaren Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzuglich allfalliger Zinszahlungen / Ausschuttungen sonstiger Zahlungen.

Zur Form, Verbriefung, Stuckelung, Verwahrung und Ubertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

4.4.7 Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine;
- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz verwendeten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität eingeholt werden können.

- Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen;
- Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen
- Name der Berechnungsstelle.

Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Basis für die Verzinsung

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale.

Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen/Nachzahlungsverpflichtungen

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin für ausgefallene Zinszahlungen eine Nachzahlungsverpflichtung trifft oder nicht.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Zins-, Kupontermin

Als Zins- oder Kupontermin wird der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission nichts Anderes geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt — unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen: Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (in den Endgültigen Bedingungen als "Definition 1" bezeichnet); oder

- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind (in den Endgültigen Bedingungen als "Definition 2" bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

In den Endgültigen Bedingungen kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist ("erster kurzer oder erster langer Kupon") bzw., dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist ("letzter kurzer oder letzter langer Kupon").

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Die Bankarbeitstag-Konvention bestimmt die Folgen, sofern ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist. Die gewählte Bankarbeitstag-Konvention ist in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wobei nachstehende Möglichkeiten bestehen:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt der betreffende Zinstermin grundsätzlich unverändert (Bankarbeitstag-Konvention "unadjusted").

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung ("adjusted") in den Endgültigen Bedingungen anzuführen sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- Following Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- Modified Following Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder

- Floating Rate Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- Preceding Business Day Convention auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition "Bankarbeitstag" siehe oben Punkt "Zins-, Kupontermin" unter "Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen".

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch in den Endgültigen Bedingungen die Anwendung eines unterschiedlichen Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart werden. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("Zinsberechnungszeitraum"):

- falls "*actual/actual-ICMA*" festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls "*actual/365*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls "*actual/365 (Fixed)*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls "*actual/360*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls "*30/360 (Floating Rate)*", "*360/360*" oder "*Bond Basis*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine

Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;

- falls "*30E/360*" oder "*Eurobond Basis*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls "*30/360*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin (Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg) als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente.

Darüber hinaus kann die Emittentin eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt – sofern nicht anders vereinbart – keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) unverzinslich ("Nullkupon") oder
- c) mit variabler Verzinsung
- d) mit fixer und variabler Verzinsung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

b) unverzinslich (Nullkupon)

Die Nullkupon-Nichtdividendenwerten weisen keine Zinszahlung auf. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

c) Variable Verzinsung

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit ("Geldmarkt-Floater" oder "Floating Rate Notes") oder
- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit ("Geldmarkt-Floater" oder "Floating Rate Notes") oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit ("Kapitalmarkt-Floater") oder ein anderer Referenzzinssatz.

"EURIBOR" und "LIBOR" sind wie folgt definiert: "der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit."

"EUR-Swap-Satz" ist wie folgt definiert: "der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ICE Benchmark Administration."

Für einzelne oder mehrere Zinsperioden kann ein fixer Zinssatz vorgesehen werden.

Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Allgemeinen durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes ("Partizipation") oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

A: Index/Indizes — Index Linked Notes

Index Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indizes abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein. Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

Bei **einem Index** als Basiswert (in den Endgültigen Bedingungen als "Zinsformel 1" bezeichnet:

Bei Produkten mit absolutem Indexwert: wird der Index durch eine vorab definierte Zahl d zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ dividiert. Seien I_t der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t . Es sei d der Divisor des Index, durch welche der Index zum Zeitpunkt t dividiert wird. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \max \left\{ \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right] \right\}$$

Variante 2:

Sei I_t der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$. Man bezeichnet I_{t_0} den Startwert des Index. Sei weiters z_0 der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz.

Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgendermaßen:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}:$$

dann wird kein Kupon ausgezahlt.

oder

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}:$$

dann wird kein Kupon ausgezahlt.

Bei **relativem Indexwert**:

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index I_t zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt t mit dem Indexwert I_{t-k} zum Beobachtungszeitpunkt $t-k$ gemessen. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right] \right\}$$

Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (in den Endgültigen Bedingungen als "Zinsformel 2" bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten:

Sei I_{it} der Wert des i -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ und sei I_{it-k} der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt $(t-k)$ wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -ten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c das Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right] \right\}$$

B: Inflationsindex – Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können. Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales. Inflation Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei I_t der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $t = 1, 2, m$, und sei weiters I_{t-k} der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $(t-k)$. Sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren für den Inflationsindex.

Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right] \right\}$$

C: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt

(Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Hebelfaktoren (Multiplikatoren), mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales.

Dazu zählen beispielsweise:

a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

Geldmarkt-Floater sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

b. Kapitalmarkt-Floater

Kapitalmarkt-Floater sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

c. Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im Vorhinein definierten "Zielkupon" erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

d. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei CMS_{it} der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr und sei CMS_{jt} der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr zum Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei z_z der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

$$z_t = \min \{ \max [f, CMS_{it} - CMS_{jt}) * p + s], c \}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgendermaßen errechnet:

$$z_t = \max \{ [f, CMS_{it} - CMS_{jt}) * p + s \}$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupon z_z ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupon z_z ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), **über die die Emittentin keine Kontrolle** hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) beeinflusst wird.
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen.
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage:
 - o bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - o der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - o Definition "Bankarbeitstag" für den Zinsberechnungstag.
 - o Festlegung der Berechnungsstelle (im Regelfall: Emittentin)

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 22 der Emissionsbedingungen

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 22 der Emissionsbedingungen

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. "Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz").

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Des Weiteren sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Basisprospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

Cap: Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Floor: Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung des betreffenden Nichtdividendenwerts mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

Auf- und Abschläge: Auf- bzw Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass

die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann zB auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Index abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.

Zielkupon: Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

Hebelfaktoren (Multiplikatoren): Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Hebelfaktor (Multiplikator) versehen sein. Dabei wird der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugute kommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

Rundungen

Zinszahlungen werden wie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt 4.4.7. angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [●] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche aus Zinszahlungen verjähren nach drei Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zinszahlung (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Laufzeit

Die Emissionen der Emittentin werden mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit begeben. Die Laufzeit einer Emission beginnt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kalendertag ("Laufzeitbeginn"), und endet bei Emissionen mit bestimmter Laufzeit an dem dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag ("Laufzeitende"), der ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgehalten wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag und/oder dem ersten Tag der Verzinsung ("Verzinsungsbeginn") bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung ("Verzinsungsende") zusammen. Bei Emissionen mit unbestimmter Laufzeit endet diese spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin. Die Laufzeit einer Emission kann in den Endgültigen Bedingungen durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird, sofern es sich nicht um eine Emission mit unbestimmter Laufzeit handelt, in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag — wie unten definiert ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den Öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (in den Endgültigen Bedingungen als "Definition 1" bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (in den Endgültigen Bedingungen als "Definition 2" bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- h) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- i) Rückzahlung bei Index Linked Notes
- j) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten
- k) Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte werden immer zumindest zum Nominale getilgt.

ad a) bis c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig/ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emissionen zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - o zum Nominale
 - o zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) vom Nominale
 - o zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus (Verlosung von Serien/prozentuelle Teiltilgung je Stückelung)
- Teiltilgungsraten/-beträge (Nominale / [Zahl]% vom Rückzahlungs-/Tilgungskurs/[Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Teiltilgungstermine [Datum]
- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge [Zahl]% vom Nominale

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwerteinhaber

In den Endgültigen Bedingungen können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden.

Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- o Emittentin insgesamt
- o Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] []
- o Inhaber der Nichtdividendenwerte insgesamt
- o Inhaber der Nichtdividendenwerte teilweise

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - o Rückzahlung einmalig
 - o Rückzahlung in [●] Teilbeträgen
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein.

Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- o Emittentin insgesamt
- o Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung]

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- o Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- o Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [•] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug
- o Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder
- o Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- o Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- o Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] | [Zahl]% vom Nominale)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war; - und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im

Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zusätzlich kann ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen. Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Endgültige Bedingungen 4.4.8. g)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt ist.
Sowie jeweils für die außerordentliche Kündigung und eine allfällige ordentliche Kündigung:
- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin oder jederzeit gekündigt werden kann
- Ob die Emittentin (i) insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [], oder (ii) nur insgesamt (aber nicht teilweise) kündigen kann

Angabe über Art und Weise der Rückzahlung

- Rückzahlung einmalig
- Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad h) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- o Erreichen eines Höchstzinssatzes von [●] %.
- o Summe der ausbezahlten Kupons erreicht [●]
- o Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

In den Endgültigen Bedingungen sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale)
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad i) Rückzahlung bei Index Linked Notes

Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich bei Index Linked Notes wie folgt:

Der Rückzahlungsbetrag (RB) setzt sich aus dem Nominalbetrag (NB) und einem Prozentsatz (P) der Wertsteigerung oder der durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen, wobei diese mit einem Cap begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index hängt von der Wertveränderung

des Index zwischen dem Startbeobachtungstag (" o ") und dem Endbeobachtungstag, oder einem Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen (" k ") ab. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index an den entsprechenden Terminen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages entscheidend. Die Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

Formel für Wertsteigerungen (ohne durchschnittliche Indexwerte):

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_o} - 1$$

Formel für Wertsteigerungen (mit durchschnittlichen Indexwerten):

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} * \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_o}$$

n = Anzahl der Beobachtungstage

o = Startbeobachtungstag des relevanten Index

k = Endbeobachtungstag oder Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen des relevanten Index

Cap = möglicher maximaler Rückzahlungsbetrag

Bei Index Linked Notes werden folgende Angaben in den Endgültigen Bedingungen festgelegt:

- Beschreibung des Basiswerts
- Angaben zur Teilnahme an Wertsteigerungen des Index ("P")
- Angaben zum Startbeobachtungstag des relevanten Index (" o ")
- Angaben zu weiteren und Endbeobachtungstagen des relevanten Index (" k ")
- die Anzahl der Beobachtungstage (" n ")
- Angaben, ob durchschnittliche Indexwerte zur Anwendung kommen
- Maximalrückzahlungsbetrag (Cap):
 - []% vom Nominalbetrag
- Berechnungstag für Rückzahlungsbetrag
- Wo und wann der Rückzahlungsbetrag veröffentlicht wird:
 - o Website der Emittentin
 - o Amtsblatt der Wiener Zeitung
 - o Veröffentlichungstermin [.]

ad j) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten

Bei Bonusnichtdividendenwerten erfolgt zum Rückzahlungstermin eine Bonuszahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexwerts. Übersteigt die Performance des zugrundeliegenden Indexwerts im relevanten Beobachtungszeitpunkt einen bestimmten Schwellenwert, erhält der Investor eine Bonuszahlung in Höhe der den Schwellenwert übersteigenden Performance. Die Berechnung erfolgt anhand der Summe der quartalsweisen Performances des Indexwertes, wobei diese jeweils mit einem Cap begrenzt sind. Negative Performances werden im Quartal unbegrenzt berücksichtigt. Zusätzlich werden im jährlichen Beobachtungszeitraum positive Performances und negative Performances berücksichtigt. Je kürzer

die Restlaufzeit der Bonusnichtdividendenwerte, desto stärker wirkt sich die Performance des Index auf die Kursentwicklung der Bonusnichtdividendenwerte aus.

Am Berechnungstag errechnet sich die Bonuszahlung wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right); yearFloor \right] - S; 0 \right\}$$

wobei

"Index_q" der Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals ist;

"Index_{q-1}" der Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals ist;

"yearCap" = höchste jährliche Performance des Indexwertes in %;

"yearFloor" = niedrigste jährliche Performance des Indexwertes in %;

"quCap" = höchste quartalsweise Performance des Indexwertes in %;

"y" das Jahr ist;

"q" das Quartal ist;

"S" der Bonusschwellenwert in % ist;

"x" = Laufzeit in Jahren.

ad k) Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen

Es kann ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden, wenn im Falle einer Marktstörung wie in § 22 der Emissionsbedingungen beschrieben:

(i) der zugrunde liegende Index/Zinssatz oder eine darin enthaltene (Index)komponente endgültig eingestellt wird, die Emittentin das Recht zur Benutzung verliert oder

(ii) eine Anpassung wie in § 22 der Emissionsbedingungen beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen ist.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (siehe Endgültige Bedingungen 4.4.8. k)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zur Kündigung aus dem genannten Grund berechtigt ist
- Kündigungsfrist
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes

Bei CMS-Linked Notes erfolgt eine vorzeitige Tilgung zu 100% des Nominales, wenn die Summe der ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet.

Wenn daher gilt :

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei k 1, ...,m die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominales. Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominales.

Je früher daher die Kupons den Zielkupon erreichen oder überschreiten, desto früher kommt es zur Tilgung der CMS-Linked Notes.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Bei nicht Nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Rundungen

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet. Die Endgültigen Bedingungen können hier Folgendes vorsehen:

- kaufmännisch auf [●] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerten) sind Verzugszinsen in Höhe der in den Endgültigen Bedingungen angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite – bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Punkt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, für Nichtdividendenwerten mit unbestimmter Laufzeit und für Nichtdividendenwerten mit Verzinsung mit derivativer Komponente kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen,

von der Entwicklung des (der) zugrunde liegenden Basiswerte(s) am Kassa- und Terminmarkt und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerte wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes /sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil)Schuldverschreibungen österreichischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte des Emittenten in seinem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall des Emittenten, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen unter dem Basisprospekt ohne Ausstattungsdetails muss im Voraus für die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für den Basisprospekt 2017/2018 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 250 Mio. zur Begebung von Nichtdividendenwerten in der Aufsichtsratssitzung vom 05.05.2017 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das

Neuemissionsvolumen unter dem Basisprospekt 2017/2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 400 Mio. aufzustocken.

Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen werden vorerst durch die Abteilung Private Banking festgelegt und folgend im Zuge eines Produkteinführungs- bzw. Produktprüfungsprozesses einer Prüfung unterzogen. Erst danach dürfen die Wertpapiere angeboten werden.

4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.

Die Emissionen erfolgen laufend. Der Emissionstermin für einen bestimmten Nichtdividendenwert ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit grundsätzlich keiner Beschränkung. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.

Bei Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Anlegers ein Depot beim Bankhaus Spängler hat.

4.4.14. Hinsichtlich des Herkunftslands des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

a.) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere

b.) Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine Zusammenfassung einiger wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit der Besteuerung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind. Die Angaben beruhen auf den – im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden – steuerlichen Bestimmungen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung. Eine (allenfalls rückwirkende) Änderung der steuerlichen Bestimmungen und deren Anwendung durch die Gerichte oder die Finanzbehörden kann nicht ausgeschlossen werden. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Behandlung aller steuerlichen Aspekte, die für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können und geht insbesondere nicht auf die individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ein. Diese Anmerkungen sind grundsätzlicher Art und nur zu Informationszwecken dargestellt. Sie sind nicht als steuerliche oder rechtliche Beratung gedacht und sollten auch nicht als solche gesehen werden. Es wird jedem Anleger empfohlen, gegebenenfalls eigene steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Alle mit der Tilgung und der Zahlung von Kapitalerträgen anfallende Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben sind vom Gläubiger (Anleger) zu tragen und zu zahlen.

aa.) In Österreich ansässige Anleger

aaa.) Natürliche Personen – Privatvermögen

Anwendung der Fondsbesteuerung

Nach der Auffassung der Emittentin stellen Schuldverschreibungen keine Anteile an einem Alternativen Investmentfonds (AIF) iSd AIFMG dar. Davon ausgehend sind die steuerlichen Sondervorschriften für Investmentfonds (§ 186 InvFG 2011, § 40 ImmoInvFG) auf die Schuldverschreibungen nicht anzuwenden.

Steuerliche Konsequenzen im Detail

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 EStG steuerpflichtig. Die Einkünfte nach § 27 Abs 1 EStG umfassen Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) sowie Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG). Neben der tatsächlichen Veräußerung oder Einlösung erfasst die Steuerpflicht Depotübertragungen mit und mit Depotinhaberwechsel, die – ausgenommen bei Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten – einer Veräußerung der Schuldverschreibungen gleichgestellt sind (fiktive Veräußerung nach § 27 Abs 6 EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen), realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG sowie Einkünfte aus derivativen Instrumenten (§ 27 Abs 4 EStG) unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5%, sofern die Schuldverschreibungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat diesfalls die depotführende oder auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5% abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG); mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 27,5% ist anzuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, ist stattdessen der progressive Steuersatz von bis zu 55% anzuwenden (§ 33 Abs 1 EStG); die Einkünfte sind im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen.

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Steuerpflichtige die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 27,5% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit anderen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurück erstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinsen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und dem Anschaffungspreis zugrunde zu legen. Bezahlte oder erhaltene Stückzinsen sind als Teil des Anschaffungs- oder Veräußerungsvorganges zu sehen (§ 27a Abs 3 Z 2 EStG). Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der Schuldverschreibungen während der offiziellen Zeichnungsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Emissionskurs abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Erwerbspreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Anschaffungskurs des Wertpapiers maßgebend. Nebenkosten der Anschaffung oder der Veräußerung dürfen grundsätzlich

nicht abgezogen werden. Das Abzugsverbot erfasst auch die in den Emissionsbedingungen genannte Vertriebsprovision. Ebenso wenig sind sonstige im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Sinne des § 27a Abs 1 und 2 EStG begeben werden. Das Abzugsverbot für Anschaffungsnebenkosten ist derzeit Gegenstand der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof (Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 27.09.2016, RN/7100005/2016; VfGH Beschluss G 336/2016).

Verluste, die im Rahmen einer Rückzahlung oder Veräußerung der Wertpapiere anfallen, können grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende Stelle den Verlustausgleich vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG). Ausgenommen sind jedoch Gemeinschaftsdepots.

aab.) Natürliche Personen - Betriebsvermögen

Grundsätzlich gelten die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, auch für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Zudem sind abweichende Verlustausgleichsvorschriften anzuwenden (§ 6 Z 2 lit c EStG); insbesondere ist ein automatischer Verlustausgleich im Rahmen der Inlandsverwahrung für Einkünfte nach § 27 Abs 3 und Abs 4 EStG ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

aac.) Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, die von einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland bezogen werden, unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Zu den Einkünften zählen sowohl laufende Zinsen als auch Unterschiedsbeträge zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis. Die Befreiung von der Kapitalertragsteuer kann nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen.

aad.) Eigennützige Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die – für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, beschriebenen – Grundsätze gelten sinngemäß für eigennützige Privatstiftungen, die den Offenlegungsverpflichtungen nach § 13 KStG nachgekommen sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Anzuwenden sind jedoch folgende abweichende Vorschriften: Statt der KEST bzw des besonderen Steuersatzes von 27,5% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% maßgebend. Bei Inlandsverwahrung der

Schuldverschreibungen ist die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG anzuwenden. Die Option zur Regelbesteuerung nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

aae.) Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25%, sofern unter anderem mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht.

aaf.) Andere Steuern

In Österreich fallen anlässlich des Erwerbs und der Veräußerung der Schuldverschreibungen keine Rechtsgeschäftsgebühren, Kapitalverkehrssteuern oder ähnliche Steuern an. Ebenso wenig unterliegt der Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen der Umsatzsteuer.

ab.) In Deutschland ansässige Anleger

Besteuerung in Österreich

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen der österreichischen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, sofern die Einkünfte daraus zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Ansonsten unterliegen Zinszahlungen der beschränkten Steuerpflicht nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG, sofern davon KEST einzubehalten ist. Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleihegläubiger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch die Emittentin, sofern sie an den Anleihegläubiger solche Kapitalerträge auszahlt. Ausgenommen sind Zinszahlungen an juristische Personen oder natürliche Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch erfolgt und eine Ansässigkeitsbescheinigung dieses Staates vorgelegt wird. Abhängig von der Ansässigkeit des Anleihegläubigers bzw des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann die Kapitalertragsteuer dem Anleihegläubiger sonst zur Gänze oder im abkommenskonformen Ausmaß zurückerstattet werden. Gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland gibt es für betroffene Investoren und Anleger die Möglichkeit der Rückerstattung der Kapitalertragsteuer.

Besteuerung in Deutschland

Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus den von diesem Basisprospekt erfassten Typen von Schuldverschreibungen unterliegen in Deutschland einer einheitlichen Besteuerung, sodass sich für den jeweiligen Typus keine unterschiedlichen Steuerwirkungen ergeben. Unterschiede ergeben sich jedoch hinsichtlich der Inhaber der Schuldverschreibungen.

aba.) Natürliche Personen - Privatvermögen

Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus den Schuldverschreibungen, die natürliche Personen im Privatvermögen halten, unterliegen in Deutschland im Regelfall einer Kapitalertragsteuer, der so genannten Abgeltungsteuer. Diese wird grundsätzlich vom Brutto-Betrag der Erträge einbehalten.

Die Kapitalertragsteuer fällt unabhängig davon an, ob ein bestimmter Zinsertrag oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag von der Emittentin garantiert wird oder nicht. Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25%, zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% hierauf, so dass sich insgesamt eine Steuerbelastung in Höhe von 26,375% ergibt. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls eine Kirchensteuerpflicht, die bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt wird. Die Kirchensteuer wird als Zuschlagsteuer erhoben und ihre Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe wird direkt im Wege eines modifizierten Kapitalertragsteuersatzes berücksichtigt. Die Kirchensteuer wird grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben. Auf die Kirchensteuer wird im weiteren Verlauf nicht weiter eingegangen.

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der Gläubiger der Kapitalerträge. § 44 dEStG bestimmt – in Abhängigkeit von der Kapitalanlage – von wem im Zuflusszeitpunkt der Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen ist. Für die aus den Schuldverschreibungen resultierenden laufenden Zinserträge sowie für die Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen, ist die Kapitalertragsteuer grundsätzlich durch jede Deutsche Zahlstelle (also z.B. einer in Deutschland ansässigen Niederlassung eines Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsunternehmens – Deutsche Zahlstelle) einzubehalten, soweit der Anleger die Schuldverschreibungen von einer Deutschen Zahlstelle verwahren oder verwalten lässt bzw. eine Deutsche Zahlstelle die Veräußerung durchführt. Bei der Bemessung des Kapitalertragsteuereinhalts hat die Deutsche Zahlstelle grundsätzlich negative Kapitalerträge vorab mit positiven Kapitalerträgen aus sämtlichen Anlagen des Anlegers zu verrechnen. Für mögliche Verlustvorträge hat die Deutsche Zahlstelle einen sog. Verlustverrechnungstopf zu führen. Eventuell angefallene ausländische Steuern können gemäß § 32d Abs. 5 dEStG bis zu einer Höhe von 25% auf die deutsche Kapitalertragsteuer angerechnet werden, wenn die ausländische Steuer eine der deutschen Einkommensteuer vergleichbare Steuer ist.

Ist keine Deutsche Zahlstelle mit der Verwaltung, Verwahrung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen betraut, muss dagegen keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden, d.h. Kapitalerträge, die ausschließlich auf ein nicht in Deutschland geführtes Konto fließen, unterliegen nicht dem deutschen Kapitalertragsteuerabzug (Auslandsdepot).

Für natürliche Personen, die in Deutschland ansässig sind und die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, hat der oben beschriebene Kapitalertragsteuereinbehalt auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich abgeltende Wirkung (§ 43 Abs. 5 dEStG, siehe aber unten "Günstigerprüfung"). Diese Erträge werden dann nicht in die allgemeine Steuerveranlagung einbezogen. Der Abzug von tatsächlich angefallenen Werbungskosten (z.B. Depot- oder Verwalterkosten oder Fremdfinanzierungsaufwendungen, die auf die Schuldverschreibungen entfallen) ist unter dem Regime der Abgeltungsteuer ausgeschlossen. Nur der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602) kann pauschal als Werbungskosten abgezogen werden.

Bei der Ermittlung der Veräußerungsgewinne sind jedoch sowohl Anschaffungsnebenkosten als auch Veräußerungskosten berücksichtigungsfähig. Sofern diese Kosten nicht von der Deutschen Zahlstelle bei der Bemessung der Abgeltungsteuer berücksichtigt wurden, können sie über einen Antrag auf Steuerfestsetzung (§ 32d Abs. 4 dEStG) in der Einkommensteuererklärung Berücksichtigung finden.

Der Kapitalertragsteuereinbehalt kann insoweit unterbleiben, als der Anleger der zum Steuerabzug verpflichteten Deutschen Zahlstelle einen Freistellungsauftrag über den Sparer-Pauschbetrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt hat. Ein Einbehalt erfolgt auch dann nicht, wenn der Steuerpflichtige der Deutschen Zahlstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorlegt. Sowohl die Erteilung eines Freistellungsauftrages als auch die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Soweit für die Erträge aus den Schuldverschreibungen kein Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen wird (zum Beispiel in den Fällen eines Auslandsdepots, in denen keine Deutsche Zahlstelle gegeben ist), hat der in Deutschland ansässige Anleger diese Erträge im Rahmen seiner deutschen Steuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung zu unterwerfen (§ 32d Abs. 3 dEStG). Der Steuersatz beträgt 26,375% (incl. Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Kirchensteuer). Darüber hinaus sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen auf Antrag des Anlegers auch dann in der allgemeinen Steuererklärung zu erfassen, wenn die Einkommensteuerbelastung des Anlegers nach seinem persönlichen Steuertarif geringer ist als der Abgeltungsteuersatz (§ 32d Abs. 6 dEStG). Im Rahmen dieser sog. Günstigerprüfung ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls nur der Sparer-Pauschbetrag zu berücksichtigen. Ein Abzug der tatsächlichen Kosten ist nicht möglich.

Im Rahmen der Abgeltungsteuer dürfen Verluste aus der Investition oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen nur mit Gewinnen aus Kapitaleinkünften oder Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Nicht genutzte Verluste können in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abschaffung oder Änderung der Abgeltungssteuer von den derzeitigen Regierungsparteien nach der Bundestagswahl 2017, also ab Veranlagungszeitraum 2018 oder 2019, geplant ist. Unter der Voraussetzung, dass international ein funktionierender Informationsaustausch der Finanzbehörden besteht, soll die pauschale Abgeltungsteuer durch die Besteuerung zum individuell anwendbaren Einkommensteuersatz ersetzt werden. Nur insoweit die Kapitalerträge schon steuerlich vorbelastet sind, wie dies für Dividenden aus steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften gilt, soll diese Vorbelastung bei der Besteuerung des Anlegers berücksichtigt werden.

abb.) Natürliche Personen – Betriebsvermögen

Für natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen als Kapitalanlage im Betriebsvermögen halten, greift die oben beschriebene Abgeltungswirkung nicht (§ 43 Abs. 5 dEStG). Sie erzielen mit den Erträgen aus den Schuldverschreibungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und müssen die daraus resultierenden Kapitalerträge und Gewinne nach den allgemeinen Regeln der deutschen Besteuerung (Einkommensteuer und Gewerbesteuer) unterwerfen.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Deutschen Zahlstelle verwahrt oder daraus resultierende Erträge und Einlösungs- und Veräußerungsgewinne von einer Deutschen Zahlstelle ausgezahlt, ist der Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf) auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Anleger zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören

(§ 43 Abs. 4 dEStG). Bei gewerblichen Anlegern wird auf die Erhebung der Kapitalertragsteuer verzichtet, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen handelt (§ 43 Abs. 2 dEStG). Im Rahmen der Veranlagung wird eine etwa einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Steuerschuld angerechnet bzw. erstattet.

Nur dann, wenn eine Deutsche Zahlstelle mit der Verwaltung, Verwahrung oder Veräußerung betraut ist, muss deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten werden, d.h. Kapitalerträge, die ausschließlich auf ein ausländisches Konto fließen, unterliegen keinem Steuerabzug (Auslandsdepot).

abc.) Kapitalgesellschaften

Für in Deutschland steuerpflichtige Kapitalgesellschaften greift die oben beschriebene Abgeltungswirkung (§ 43 Abs. 5 dEStG) ebenfalls nicht. Sie müssen ihre Kapitalerträge nach den allgemeinen Regeln der deutschen Körperschaftsteuer (15,825% inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer (zwischen 7% und ca. 17,15% in Abhängigkeit von der/den Gemeinde(n), in welcher die Körperschaft ihre Betriebsstätte(n) hat) unterwerfen.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Deutschen Zahlstelle verwahrt oder daraus resultierende Kapitalerträge von einer Deutschen Zahlstelle ausgezahlt, ist der Kapitalertragsteuereinbehalt gemäß § 43 Abs. 4 dEStG grundsätzlich auch vorzunehmen, wenn die aus den Schuldverschreibungen resultierenden Kapitalerträge bei bestimmten in Deutschland steuerpflichtigen Körperschaften, zu denen auch die Kapitalgesellschaften zählen, zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören. Der Kapitalertragsteuereinbehalt hat jedoch nur auf die aus den Schuldverschreibungen resultierenden Zinserträge zu erfolgen. Soweit die Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. der Einlösung der Schuldverschreibungen resultieren, ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten (§ 43 Abs. 2 dEStG). Im Rahmen der Veranlagung wird eine etwa einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Steuerschuld angerechnet bzw. erstattet.

Nur dann, wenn eine Deutsche Zahlstelle mit der Verwaltung, Verwahrung oder Veräußerung betraut ist, muss deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten werden, d.h. Kapitalerträge, die ausschließlich auf ein ausländisches Konto fließen, unterliegen keinem Steuerabzug (Auslandsdepot).

Investmentsteuergesetz

Nach der Auffassung der Emittentin qualifizieren Wertpapiere nicht als Investmentfonds im Sinne des geltenden deutschen Investmentsteuergesetzes. Somit stellen Schuldverschreibungen auch keine Anteile an einem Investmentfonds dar. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die steuerlichen Sondervorschriften für Investmentfonds gem. deutschem Investmentsteuergesetz auf die Schuldverschreibungen nicht anzuwenden sind.

In Deutschland wird ab 2018 ein neues Investmentsteuergesetz gelten, welches am 19. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Nach Auffassung der Emittentin stellen Schuldverschreibungen auch nach den Regelungen des ab 2018 geltenden Investmentsteuergesetzes keine Anteile an Investmentfonds dar, so dass die steuerlichen Sondervorschriften für Investmentfonds auch in den Jahren ab 2018 nicht zur Anwendung kommen sollten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer nach deutschem Recht fällt im Hinblick auf die Schuldverschreibung nach deutschem Recht grundsätzlich dann an, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte (im Falle der Schenkungsteuer) bzw. entweder der Erblasser oder der Erbe (im Falle der Erbschaftsteuer) in Deutschland steuerlich ansässig ist bzw. war. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibung dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Deutschland zuzurechnen ist.

Weitere Steuern

Zurzeit fallen in Deutschland kein Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen an. Eine Vermögenssteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland nach wie vor diskutiert wird, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Die Schuldverschreibungen könnten von einer solchen Steuer betroffen sein.

ac.) Weitere steuerrelevante Vorschriften für in Österreich und Deutschland ansässige Anleger

aca.) Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erhaltene Zahlungen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs („AIA“), der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsbesteuerungsrichtlinie) abgelöst hat. Dem AIA liegt der von der OECD entwickelte und von der EU durch Änderung der EU-Amtshilferichtlinie übernommene gemeinsame Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS) zugrunde. Dabei tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben („teilnehmende Staaten“), steuererhebliche Informationen über Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden, untereinander aus. Alle Mitgliedstaaten der EU gelten als teilnehmende Staaten im Sinne des AIA. Grundsätzlich erfolgt die erstmalige Übermittlung der relevanten Informationen bis 30.09.2017 und umfasst den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Aufgrund einer Sonderbestimmung sind im Verhältnis zu Österreich der 30.09.2018 bzw. der Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 maßgebend; für zwischen 01.10.2016 und 31.12.2016 eröffnete Konten (Neukonten) hat der automatische Informationsaustausch jedoch bis zum 30.09.2017 zu erfolgen.

acb.) Finanztransaktionssteuer

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.2.2013 folgend, sollte in 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) mit 1.1.2014 eine Finanztransaktionssteuer (FTT) eingeführt werden. Am 6.5.2014 haben 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTT abgegeben. Die gemeinsame Erklärung sah eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer spätestens beginnend mit Mai 2017 vor. In weiterer Folge sind Slowenien und Estland aus dem Projekt ausgestiegen. Es erfolgte bis dato aufgrund zwischenstaatlicher Unstimmigkeiten noch keine Umsetzung der Finanztransaktionssteuer; weitere Gespräche finden im Sommer 2017 statt.

Die FTT soll alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion geschuldeten Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1% betragen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer. Die Verwirklichung eines steuerwirksamen Tatbestandes und somit das Entstehen des Steueranspruchs muss für alle Transaktionsparteien einzeln geprüft werden.

Entsprechend dem derzeitigen Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer vom 14.2.2013 würde folglich jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Schuldverschreibungen grundsätzlich der Finanztransaktionssteuer unterliegen. Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer ist gegenwärtig Gegenstand von Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, sodass Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer vom 14.2.2013 jederzeit möglich sind. Aufgrund der gegenwärtig andauernden Verhandlungen können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht keinesfalls abschließend beurteilt werden.

Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt

Die Emittentin übernimmt (in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Nichtdividendenwerte) keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle. Die Verantwortung für die Einhaltung einer möglichen Steuerpflicht obliegt grundsätzlich alleine dem Anleger. Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso ausgeschlossen wie Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der depotführenden oder der auszahlenden Stelle bei der Einbehaltung der genannten Abgaben.

4.5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die jeweiligen Bedingungen der Nichtdividendenwerte, denen das Angebot unterliegt, ergeben sich aus den Emissionsbedingungen gemäß Anhang I, die durch die Endgültigen Bedingungen nach dem Formblatt "Endgültige Bedingungen" – wie unter Anhang II dargestellt – konkretisiert bzw. ergänzt werden. Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen betreffend die öffentlich angebotenen Nichtdividendenwerte sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin oder jederzeit auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") erhältlich.

4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotbetrags an das Publikum.

Das Rahmenprogramm der Emittentin umfasst eine Gesamtsumme von bis zu EUR 250 Mio. (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 400 Mio.). Grundsätzlich handelt es sich bei der gegenständlichen Einladung zur Anbotsstellung um solche für Zeichnungen (Ersterwerb). Die Nichtdividendenwerte unter diesem Basisprospekt können Anlegern aber auch im Wege der Weiterveräußerung (Erwerb am Sekundärmarkt) angeboten werden. Der Betrag der einzelnen Emissionen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Daueremissionen wird in der Regel ein Betrag von "bis zu ..." angegeben, der das Volumen der Einzelemission zu Beginn der Zeichnungsfrist darstellt. In den Endgültigen Bedingungen wird beschrieben, ob der Betrag aufstockbar ist. Die Höhe des Nominalbetrages bzw. der Stückzahl der betreffenden Einzelemission wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt und wird auf der Sammelurkunde eingetragen. Die Emittentin behält sich das Recht der Errichtung eines Sekundärmarktes (Rücknahmen und Wiederverkauf der Nichtdividendenwerte) vor. Insbesondere ist die Emittentin berechtigt, umlaufende Stücke der Nichtdividendenwerte der jeweiligen Einzelemissionen zu Tilgungszwecken am Markt zurückzukaufen.

4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, werden die unter dem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte als Daueremission aufgelegt, d. h. dauernd oder wiederholt iSd § 1 Abs 1 Z 11 KMG. Bei Einmalemissionen wird das Angebotsende/Zeichnungsende in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Daueremissionen werden spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin geschlossen, sofern sie von der Emittentin nicht vorzeitig beendet werden (siehe weiter unten in diesem Absatz). Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden in den Endgültigen Bedingungen der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Antragsverfahren

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung/Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der Emittentin durch Finanzintermediäre erfolgen, wird die in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.5.1.4 Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Eine geringere Zuteilung des Ordervolumens ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, diese Möglichkeit wird explizit angekündigt. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwiesen. Die Emittentin behält sich jedoch ohne Angaben von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor. Allfällig zuviel gezahlte Beträge werden über die jeweils depotführenden Banken rückabgewickelt.

4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Die Stückelung der Einzelemissionen unter dem Angebotsprogramm beträgt in der Regel EUR 1.000,-- für Retailmissionen. Gelegentlich kann die Mindeststückelung bis zu EUR 100.000,-- betragen. In der Regel wird kein Höchstbetrag der Zeichnung festgesetzt; dieser ergibt sich lediglich aus der Stückelung. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwiesen.

4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe Punkt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw durch die Zeichner zahlbar sind, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Falle von Dauermissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stücke zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen ("Partly-paid") gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. "Übertragung").

Siehe auch Kapitel 4.4.7. "Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld" und Kapitel 4.4.8. "Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens").

4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Der endgültige Emissionspreis und das Emissionsvolumen der Emissionen unter diesem Basisprospekt ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen, welche bei der FMA hinterlegt und auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") sowie durch Hinterlegung und Bereithaltung für die Anleger in gedruckter Form am Sitz der Emittentin veröffentlicht werden.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen.

4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene "Privatplatzierungen").

4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Potenzielle Investoren sind zum einen Privatpersonen (Retailkunden), zum anderen institutionelle Investoren. Der Vertrieb erfolgt entweder durch die Emittentin selbst oder über institutionelle Investoren (Banken). Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sollen Investoren in Österreich und (nach erfolgter Notifikation durch die FMA) Deutschland öffentlich angeboten werden. Ein öffentliches Angebot in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht geplant.

4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Es besteht kein besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte. Bei Zuteilung von Nichtdividendenwerten erhalten die Zeichner eine Abrechnung (Depotgutschrift) über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

4.5.3. Preisfestsetzung

4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels der der Angebotspreis festgesetzt wird und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Der Ausgabepreis (bzw. Erstausgabekurs/-preis bei Daueremissionen) der Wertpapiere wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie z.B. Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung von Nichtdividendenwerten entstehenden Nebenkosten abdecken soll. Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden am Sitz der Emittentin veröffentlicht und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Es sind derzeit keine Berater für die Emittentin bei der Emission derartiger Wertpapiere tätig. Es kann jedoch vorkommen, dass bei der Platzierung von großvolumigen Emissionen vereinzelt sonstige Banken (in der Regel internationale Investmentbanken) mitwirken.

4.5.4.2. Name und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle ist grundsätzlich die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg. Sollten für einzelne Märkte andere Zahlstellen vereinbart werden, so sind diese zusammen mit ihrer Anschrift den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Als Zahlstellen kommen nur Kreditinstitute in Betracht, welche dem Vollarwendungsbereich des Bankwesengesetzes i.d.g.F. unterliegen oder die Banken innerhalb der EU sind. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

Als Verwahrstelle für die Sammelurkunden fungiert die Emittentin, die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank, ein nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigter Verwahrer in Österreich, ein anderer Verwahrer innerhalb der EU, Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder Clearstream Banking, société anonyme. Name und Adresse der gewählten Verwahrstelle sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen; Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Einzelheiten über die Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Einzelheiten über die Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren werden gegebenenfalls in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird finden sich gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen.

4.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

4.6.1 Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die

Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem gestellt werden. Eine Einbeziehung ist jedoch nicht gesichert und kann im freien Ermessen der Emittentin auch unterbleiben.

Anleger finden Informationen, dazu, ob vorgesehen ist, die Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse oder ein sonstiges MTF gemäß MiFID bzw. gemäß § 1 Z 9 WAG 2007 zu beantragen, in den jeweiligen endgültigen Bedingungen.

Über die Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige MTF/Börseunternehmen. Da es sich vorliegend um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können im Prospekt keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in ein multilaterales Handelssystem gemacht werden.

4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Es sind aktuell keine Nichtdividendenwerte in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse oder ein sonstiges MTF gemäß MiFID bzw. gemäß § 1 Z 9 WAG 2007 einbezogen.

Weiters notieren aktuell keine Nichtdividendenwerte der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie an einem geregelten oder gleichwertigen Markt.

4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung.

Es bestehen aktuell im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere gegenüber der Emittentin keine bindenden Zusagen von Instituten, als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig zu sein, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen. Sollte dies bei einzelnen Emissionen der Fall sein, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt. Werden derartige Informationen in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, wird es darin eine diesbezügliche Erklärung der Emittentin geben.

4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern teilweise oder vollständig überprüft wurden und über die die Abschlussprüfer einen Bericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Zusammenfassung des Berichts.

Es wurden keine weiteren über die Jahresabschlüsse und die darauf bezughabenden Prüfungsberichte des Abschlussprüfers hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4.7.3. Wird in der Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikation und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Es wurde in der Wertpapierbeschreibung keine Information von Seiten Dritter übernommen. Werden derartige Informationen in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, wird es darin eine diesbezügliche Erklärung der Emittentin geben.

4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht anwendbar. Für die Emittentin oder von ihr emittierte Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.

**Teil 5 Angaben zur Zustimmung der Emittentin zur
Prospektverwendung**

ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin hat keine allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Wertpapieren in Österreich und Deutschland erteilt.

Betreffend einzelne Emissionen unter diesem Basisprospekt behält sich die Emittentin das Recht vor, einzelnen Finanzintermediären, mit welchen sie eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen hat, die Zustimmung zur Prospektverwendung zu erteilen ("Einzelzustimmung"). Die Einzelzustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Jeder Finanzintermediär, welchem eine Einzelzustimmung erteilt wurde, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Emission genannt werden. Die Emittentin erklärt, dass sie im Falle einer Einzelzustimmung zur Prospektverwendung die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin veröffentlicht (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft"). Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein Widerruf einer Einzelzustimmung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Vertriebspartner und sonstige Dritte sind, auch wenn ihnen eine Einzelzustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wurde, nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Basisprospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt. Die Verbreitung des gegenständlichen Basisprospektes sowie der Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Basisprospektes oder von Wertpapieren der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten.

5.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Eine allfällige Einzelzustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

5.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Einzelzustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

5.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Für allfällige in den Endgültigen Bedingungen genannte Finanzintermediäre, die die Zustimmung für einzelne Emissionen erhalten, werden die Mitgliedstaaten, für die die Zustimmung gilt, in den Endgültigen Bedingungen genannt.

5.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Sollten zusätzlich zu den in Punkt 5.1.1. erwähnten Vereinbarungen mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Einzelzustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6 Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

BIETET EIN FINANZINTERMEDIÄR DIE DIESEM PROSPEKT ZUGRUNDE LIEGENDEN NICHTDIVIDENDENWERTE AN, WIRD DIESER DIE ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN UNTERRICHTEN.

5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

5.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keinem Finanzintermediär den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts angeboten.

Betreffend einzelne Emissionen unter diesem Basisprospekt behält sich die Emittentin das Recht vor, einzelnen Finanzintermediäre, mit welchen sie eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen hat, die Zustimmung zur Prospektverwendung zu erteilen ("Einzelzustimmung"). Die Einzelzustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Jeder Finanzintermediär, welchem eine Einzelzustimmung erteilt wurde, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Emission genannt werden.

5.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht.

5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist"

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

Anhang I

Musteremissionsbedingungen

[NAME DES NICHTDIVIDENDENWERTS]

der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
bis zu [Nominale] / [Anzahl] à [Stückelungsbetrag] [Währung einfügen]

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- 1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die "Nichtdividendenwerte") der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (die "Emittentin") werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin] / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum/] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- 2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] à [Stückelung/Währung]] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] à [Stückelung])]. Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- 3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerte dieser Emission werden durch eine [veränderbare / nicht veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde dieser Emission wird [bei der OeKB CSD GmbH/im Tresor der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU/Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, societe anonyme ("Clearstream Luxemburg")] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der CSD / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / [Name]] übertragen werden können.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht nicht.

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten („Senior Notes“) einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

§ 4 [Erstausgabekurs/Ausgabekurs[e]], [Erstvalutatag/Valutatag]

1) [Der Erstausgabekurs beträgt [Zahl]% vom Nominale / EUR, andere Währung je Stück (bei Daueremission)] [Der Ausgabekurs beträgt [Zahl]% vom Nominale / EUR, andere Währung je Stück (bei Einmalemission)] [zuzüglich [Zahl]% vom Nominale]/[EUR, andere Währung je Stück] Ausgabeaufschlag/Spesen]]. [Weitere Ausgabepreise bei Daueremissionen können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmal] am [Datum] zahlbar (["Erstvalutatag"/"Valutatag"]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben („adjusted“) / nicht verschoben („unadjusted“)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis /30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben

(„adjusted“) / nicht verschoben („unadjusted“)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben („adjusted“) / nicht verschoben („unadjusted“)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind | jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen ("[Zahl]-Monats-EURIBOR") / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. | Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag][Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% [der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung] [des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [[EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen ("[Zahl]-Monats-EURIBOR") | [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes | [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

[b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a..]

[c)/anderer fortlaufender Buchstabe] [[●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] um [genaue Zeitangabe] Zeit nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt/veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Beobachtungszeitpunkt anfordern und gilt für die Feststellung Folgendes: Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode dieser Angebotssatz.

Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den internationalen Standards gerundet) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[e)/anderer fortlaufender Buchstabe] Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der [Bildschirmseite][Quelle] angezeigte Angebotssatz.]

[f)/ anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis /30E/360 oder Eurobond Basis /30/360].

[g)/ anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 18.

[h)/ anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i)/ anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

[k) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indizes (Index Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben („adjusted“) / nicht verschoben („unadjusted“)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist]. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe)) bis [Buchstabe)) bestimmten Zinssatz [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a./Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% [der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung] [des gemäß den Absätzen [Buchstabe)) bis [Buchstabe)) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn Zinsformel 1 /absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

c = Cap

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left\{ \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right] \right\}$$

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t.

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]]

[Wenn Variante 2:

[

a) Wenn $I_t \geq I_{t0}$:

dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t0}$:

dann wird kein Kupon ausgezahlt.]

[

b) Wenn $I_t > I_{t0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t0}$:

dann wird kein Kupon ausgezahlt.]

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t

I_{t0} = Startwert des Index

z_0 = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t.

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 c = der Cap
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$[z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right] \right\}$$

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte
 I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t
 p = der Hebelfaktor
 s = Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte
 I_{it} = der Wert des i-ten definierten Index zum Zeitpunkt t, wobei i = 1, 2, ..., n
 a_i = die Gewichtung des i-ten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.
 p = Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 c = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right] \right\}$$

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte
 I_{it} = der Wert des i-ten definierten Index zum Zeitpunkt t, wobei i = 1, 2, ..., n
 a_i = die Gewichtung des i-ten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.
 p Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor]]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]

- c) [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.
- d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.
- e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Euro-bond Basis /30/360].
- f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 18.
- g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.
- h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.
- i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.
- j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich | vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben („adjusted“) / nicht verschoben („unadjusted“)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die

Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist:]

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

c = der Cap

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right] \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]]

c) [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

- d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.
- e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Euro-bond Basis /30/360].
- f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gem § 18.
- g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.
- h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.
- i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.
- j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

- 1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich | vierteljährlich / halbjährlich / jährlich | [Regelung]] [im Nachhinein | [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben („adjusted“) / nicht verschoben („unadjusted“)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].
Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]
- 2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag | Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.
- 3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist]:

a) [der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. | Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \{ \max [f, \text{CMS}_{it} - \text{CMS}_{jt}] * p + s, c \}$$

CMS_{it} = der Constant Maturity Swapsatz für das i-te Jahr

CMS_{jt} = der Constant Maturity Swapsatz für das j-te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \{ [f, \text{CMS}_{it} - \text{CMS}_{jt}] * p + s \}$$

CMS_{it} = der Constant Maturity Swapsatz für das i-te Jahr

CMS_{jt} = der Constant Maturity Swapsatz für das j-te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei z_z der Zielkupon ist, wird]

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei z_z der Zielkupon und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird]

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]

c) [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Swapkurse.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual — ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 18.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 13 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 18 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]] /, [die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)/ zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Index / CMS] Linked Notes][Bonusnichtdividendenwerten] [am [Datum] ("Tilgungstermin")] zurückgezahlt.]

[Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum [Tilgungstermin(e)] zum jeweiligen Tilgungskurs durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] [zum Nominale / zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]

[Bei bedingungsgemäßer vorzeitiger Rückzahlung einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%] / [wenn die Summe der ausbezahlten Kupons [] erreicht] / [wenn der [Basiswert] [] erreicht], zum [Rückzahlungstermin(e)] (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung]/ insgesamt, aber nicht teilweise [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zurückzuzahlen.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin] / [in [Zahl] monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem ersten Rückzahlungstermin.]]

[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag (RB) setzt sich aus dem Nennbetrag (NB) und einer prozentuellen Teilnahme (P) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag ("0") und dem End-Beobachtungstag ("k") [oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen]. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index für die Tilgung entscheidend. Die Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

[Formel ohne Durchschnittsbildung:

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

[Formel mit Durchschnittsbildung:

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} * \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_0}$$

n= Anzahl der Beobachtungstage

o= Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index
 Cap = maximal möglicher Rückzahlungsbetrag]

Der maximale Rückzahlungsbetrag beträgt [$\bullet\bullet\%$] vom Nominale.

Der Rückzahlungsbetrag wird [auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") / im Amtsblatt der Wiener Zeitung] am [Veröffentlichungstermin] [\bullet] veröffentlicht.]

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Bei CMS-Linked Notes erfolgt eine vorzeitige Tilgung zu 100% des Nominales, wenn die Summe der ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet. Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominales.]

[Im Falle von Bonusnichtdividendenwerten:

Zusätzlich werden die Nichtdividendenwerte mit einem, gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Bonus ausbezahlt. Dieser variable Bonus wird von der [Emittentin/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgender Formel berechnet:

Der Bonus am Laufzeitende berechnet sich wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right); yearFloor \right] - S; 0 \right\}$$

"Index_q" = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals;

"Index_{q-1}" = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals;

"yearCap" = [Zahl] %;

"yearFloor" = [Zahl] %;

"quCap" = [Zahl] %;

"y" = Jahr;

"q" = Quartal;

"S" = [Zahl] %]

"x" = Laufzeit in Jahren.

Übersteigt die Performance des Basiswerts den relevanten Schwellenwert nicht, wird kein Bonus ausbezahlt.]

§ 7 Börseinführung

[Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum [Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse][sonstigem MTF] wird gestellt.]

oder:

[Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in ein Multilaterales Handelssystem wird nicht gestellt.]

§ 8 Kündigung

[Falls ordentliche Kündigung seitens Gläubiger und Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger oder der Emittentin der Nichtdividendenwerte ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, umlaufende Stücke der Nichtdividendenwerte zu Tilgungszwecken im Markt zurückzukaufen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] ("Kündigungstermin") zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin] [in [] Teilbeträgen beginnend mit dem Kündigungstermin].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] ("Kündigungstermin") zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Emission auswirkt. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin] [in [] Teilbeträgen, beginnend mit dem Kündigungstermin].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]]

[Im Falle von besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen seitens der Gläubiger und der Emittentin einfügen:

Die Gläubiger sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] ("Kündigungstermin ") zu kündigen, sofern die Emittentin

- o mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [●] Bankarbeitstage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist
- o eine die Nichtdividendenwerte betreffende wesentliche Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen verletzt
- o ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder
- o liquidiert oder aufgelöst wird.

Im letztgenannten Fall steht dieses Kündigungsrecht unter den vorgenannten Voraussetzungen auch der Emittentin zu. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin] [in [] Teilbeträgen, beginnend mit dem Kündigungstermin].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.]]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens des Gläubigers einfügen:

(1) Der Gläubiger ist berechtigt, zum [Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin ("Kündigungstermin") die Nichtdividendenwerte [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [insgesamt, aber nicht teilweise] zu kündigen.

(2) Die Kündigung durch den Gläubiger hat dieser mindestens [] Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gegenüber der Emittentin schriftlich mitzuteilen.]

[Sofern eine ordentliche Kündigung seitens des Gläubigers ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Kündigungstermin.]].

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen, wenn – (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;

– und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass

ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 18 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind]. Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen, sofern vorhanden, verjähren binnen drei Jahren, sonstige Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten, insbesondere der Anspruch auf Tilgung binnen 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Haftung

Die Emittentin haftet für geschuldete und fällige Zahlungen aus den Nichtdividendenwerten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 11 [Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Aufsichtsrechtliche Einordnung nachrangiger Nichtdividendenwerte

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.]

[Im Falle von nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Entfällt]

§ 12 Übertragbarkeit

[Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar.]

[Im Falle von Kassenobligationen einfügen: [Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung der Nichtdividendenwerte nur dann möglich, wenn für die depotführende Stelle der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin geführt wird.]]

§ 13 Zahlstelle

Zahlstelle ist [die Emittentin] / [andere Zahlstelle einfügen].

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle. Die Emittentin kann eine andere oder zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. [Einzelheiten einfügen]

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht Zahlstelle ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

§ 14 Zahlungen, Währung

Die Zahlungen erfolgen in [EURO][Währung].

§ 15 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung [und/oder der Zahlung von Zinsen] anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

§ 16 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (ii) die Voraussetzungen der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.]

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Nichtdividendenwerte der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das in der [Stadt Salzburg]/[anderen Gerichtsstand einfügen] sachlich zuständige Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Abweichend von dieser Gerichtsstandvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Nichtdividendenwerte (einschließlich der Bekanntmachung der Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen) werden auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den vorgenannten Bestimmungen. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden zusätzlich an die Inhaber der Nichtdividendenwerte im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

Von dieser Bestimmung bleiben allfällige gesetzliche Verpflichtungen (z.B. nach dem KMG oder dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie abweichende Bekanntmachungsmodalitäten in den Endgültigen Bedingungen unberührt.

§ 19 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 20 [Ausnahme von der] Prospektpflicht gemäß KMG

[Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine Emission, die von der Prospektpflicht gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 3 KMG] [§ 3 Abs. 1 Z 9 KMG] [§ 3 Abs. 1 Z 10 KMG] [§ 3 Abs. 1 Z 11 KMG] [§ 3 Abs. 1 Z 14 KMG] ausgenommen ist.] [Das angebotene Wertpapier unterliegt der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG.]

[Der Basisprospekt ist erhältlich bei der Emittentin und kann am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") eingesehen werden.]

§ 21 ISIN/Kennnummer

Die [International Securities Identification Number (ISIN)]/[interne Wertpapierkennnummer] lautet [ISIN/interne Wertpapierkennnummer einfügen].

¹[§ 22 Marktstörungen/Anpassungsregeln

(1) Eine Marktstörung tritt ein:

- im Falle von Nichtdividendenwerten, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt zum Beobachtungszeitpunkt erfolgt, oder
- wenn die Referenzbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- ein Index anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- durch einen Ersatzindex (der "Ersatzindex") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Index verwendet,
- wenn der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Beobachtungszeitpunkt die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser

¹ Nur bei Derivativen Nichtdividendenwerten.

Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

[Bei einem Index oder mehreren Indizes einfügen:

(2) Wenn ein Index anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder durch einen Ersatzindex (der "Ersatzindex") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Index verwendet, tritt der durch den Nachfolge-Berechnungsstelle ermittelte Index bzw. der Ersatzindex an die Stelle des Index.

(3) Für den Fall, dass der Index-Sponsor am oder vor dem Beobachtungszeitpunkt eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.

(4) Wenn an einem Beobachtungszeitpunkt in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Beobachtungszeitpunkt auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Beobachtungszeitpunkt in dieser Weise um acht Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Die Änderungen und Anpassungen nach Abs (2) bis (4) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 18.

(6) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Nichtdividendenwerte vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 18 wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zu einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Prozentsatz ihres Nominales, jedoch mindestens zu 100 % des Nominales.

(7) Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Nichtdividendenwerte zum Fälligkeitstermin mit dem Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nominales.]

[Bei Zinssatz/Zinssätzen/Kombination von Zinssätzen/Swapsätzen einfügen:

(2) Sollte die maßgebliche [Bildschirmseite] [Quelle] um [genaue Zeitangabe] Zeit nicht zur Verfügung stehen oder wird darauf kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Beobachtungszeitpunkt anfordern und gilt für die Feststellung Folgendes:

Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode dieser Angebotssatz.

Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den internationalen Standards gerundet) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(3) Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der [Bildschirmseite][Quelle] angezeigte Angebotssatz.

(4) Die Änderungen und Anpassungen nach Abs (2) bis (3) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 18.

(5) Sollte der zugrunde liegende Zinssatz oder eine darin enthaltene Komponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin alternativ zu Abs 2 und 3 berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Nichtdividendenwerte vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 18 wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zu einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Prozentsatz ihres Nominales, jedoch mindestens zu 100 % des Nominales.

(6) Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Nichtdividendenwerte zum Fälligkeitstermin mit dem Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nominales.]

Anhang II

Muster der Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 16.08.2017

Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

[der] [des]

[Gesamtbetrag der Tranche]/[Anzahl Stücke im Nominale von [Betrag [EUR][Währung]]]

[Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]

Serie [●]

[ISIN [●]]

[Interne Wertpapierkennnummer [●]]

emittiert im Rahmen eines [öffentlichen Angebotes][nicht öffentlichen Angebotes] unter dem

bis zu EUR 250.000.000,--

Angebotsprogramm 2017/2018 für Nichtdividendenwerte

der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Abs 4 der EU-Prospekt-RL die Endgültigen Bedingungen für die Emission der hierin beschriebenen Nichtdividendenwerte und ist gemeinsam mit dem Prospekt zu lesen. Diesen Endgültigen Bedingungen sind die Emissionsspezifische Zusammenfassung und die Emissionsbedingungen als Annex 1 und 2 angeschlossen. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe und Definitionen haben die in den im Prospekt vom 16.08.2017 (in der jeweils geltenden Fassung) enthaltenen Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") festgelegte Bedeutung. Der Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß der EU-Prospekt-RL dar. Eine möglichst vollständige Information in Bezug auf die Emittentin und das Angebot ist nur durch eine Kombination dieses Dokuments (das Dokument oder die Endgültigen Bedingungen) mit dem Prospekt sowie allfälligen Nachträgen zum Prospekt möglich. Der Prospekt, allfällige Nachträge, die Endgültigen Bedingungen sowie Dokumente, auf die allenfalls in den Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, sind auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" abrufbar. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 sind unter <https://spaengler.at/assets/Uploads/Spaengler-GB-2015-DEU2.pdf> (Geschäftsbericht 2015) bzw. <https://spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2016-deutsch.pdf> (Geschäftsbericht 2016) abrufbar. Die Endgültigen Bedingungen der noch laufenden Emissionen sind auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Downloads, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Emissionsbedingungen" abrufbar. Sämtliche Dokumente können am Sitz der Emittentin, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 1, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und sind für die Anleger am Sitz der Emittentin kostenlos erhältlich.

Die im Prospekt festgelegten Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokuments ergänzt, angepasst und verändert. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Variablen, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Im Fall einer Abweichung von den Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen

vor. Die entsprechend angepassten, ergänzten und geänderten Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Bedingungen dar, die auf diese Emission von Nichtdividendenwerten anwendbar sind.

Diese Endgültigen Bedingungen stellen kein Angebot oder eine Einladung dar, Nichtdividendenwerte zu verkaufen oder zu kaufen und sind auch nicht als Anlageempfehlung zu betrachten. Weder die Übergabe dieser Endgültigen Bedingungen noch der Verkauf von Nichtdividendenwerten hierunter bedeutet, dass keine Verschlechterung der Finanzlage der Emittentin oder der Emittentin der Basiswerte seit dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen eingetreten ist oder dass die hierin enthaltenen Informationen auch nach diesem Datum zutreffend sind. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf hierin enthaltene Angaben, die die Beurteilung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag hierzu genannt werden.

Der Vertrieb sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Nichtdividendenwerten können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieser Endgültigen Bedingungen gelangen, sind von der Emittentin aufgefordert sich selbst über solche Beschränkungen zu unterrichten und diese zu beachten. Für eine Darstellung bestimmter Beschränkungen betreffend Angebot und Verkauf von Nichtdividendenwerten wird auf die im Disclaimer des Basisprospekts enthaltenen Verkaufsbeschränkungen verwiesen, welche durch diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

Diese Endgültigen Bedingungen weisen die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts in den Endgültigen Bedingungen betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung der Endgültigen Bedingungen erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

Wichtiger Hinweis: Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 15.08.2018 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage („www.spaengler.at“) zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

4.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	
4.3.1. Beschreibung jeglicher Interessen – einschließlich Interessenkonflikte –, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.	[]

4.4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN	
4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification	Nichtdividendenwerte: <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Number) oder eines anderen Sicherheitscodes [ISIN] [Interne Wertpapierkennnummer]	<input type="radio"/> Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung [] []
4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen. Stückelung Form und Verbriefung Verwahrung/Settlement Übertragung	Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale [Stückelungsbetrag]/[Währung] [mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] /[Anzahl] Stück]] begeben. <input type="radio"/> Nominale [Währung] [Betrag]/[Anzahl] à [Stückelung] <input type="radio"/> Nominale [Währung] [Betrag]/[Anzahl] à [Stückelung] (mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale [Währung] [Betrag]/[Anzahl] à [Stückelung]) <input type="radio"/> Sammelurkunde[n] veränderbar <input type="radio"/> Sammelurkunde(n) nicht veränderbar <input type="radio"/> Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Tresor) <input type="radio"/> CSD <input type="radio"/> Euroclear <input type="radio"/> Clearstream <input type="radio"/> [] <input type="radio"/> Verwahrung durch die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, eingeschränkt übertragbar <input type="radio"/> via CSD <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream <input type="radio"/> []
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	<input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten	<input type="radio"/> nicht nachrangige Nichtdividendenwerte („Senior Notes“) <input type="radio"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)

nachordnen können.	
4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld	
Nachzahlungsverpflichtung der Emittentin	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Verzinsungsbeginn	[Datum]
Verzinsungsende	[Datum]
Zinstermin(e)	[Datum, Datum, ...]
Zinszahlung	<input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="radio"/> [andere Regelung]
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:	<input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter "Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen" definiert
Zinsperioden	<input type="radio"/> ganzjährig <input type="radio"/> halbjährig <input type="radio"/> vierteljährig <input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> periodisch <input type="radio"/> [] <input type="radio"/> erster langer Kupon [] <input type="radio"/> erster kurzer Kupon [] <input type="radio"/> letzter langer Kupon [] <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="radio"/> periodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> einmalige Zinszahlung []
Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)	<input type="radio"/> Unadjusted <input type="radio"/> Adjusted <input type="radio"/> Following Business Day Convention

Zinstagequotient:	<input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention <input type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360
Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich ("Nullkupon") <input type="radio"/> variable Verzinsung <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere fixe Zinssätze	[Zahl] % p.a. vom Nominale Von [Datum] bis [Datum] <i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale
b) Variable Verzinsung Art des Basiswerts Beschreibung des Basiswerts Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz Bildschirmseite	Von [Datum] bis [Datum] <input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen [genaue Beschreibung] <input type="radio"/> EURIBOR [genaue Bezeichnung] <input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [genaue Bezeichnung] <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [genaue Bezeichnung] <input type="radio"/> Reuters [genaue Bezeichnung] <input type="radio"/> anderer Bildschirm [genaue Bezeichnung]

Uhrzeit	[Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]]
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird</p> <p>Zinsberechnung</p> <p>Mindestzinssatz (Floor)</p> <p>Höchstzinssatz (Cap)</p>	<p><input type="radio"/> Aufschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="radio"/> Hebelfaktor (Multiplikator) [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p>	<p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 2</p> <p><input type="radio"/> Variante 1</p> <p>t = []</p> <p>d = []</p> <p>s = []</p> <p>p = []</p> <p>f = []</p> <p>c = []</p> <p><input type="radio"/> Variante 2a)</p> <p>t = []</p> <p>z₀ = []</p>

<p>Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 2</p>	<p>O Variante 2b)</p> <p>t = []</p> <p>z₀ = []</p> <p>t = []</p> <p>s = []</p> <p>p = []</p> <p>f = []</p> <p>c = []</p> <p>k = []</p> <p>t = []</p> <p>n = []</p> <p>s = []</p> <p>c = []</p> <p>f = []</p> <p>k = []</p> <p>a_i = []</p> <p>p = []</p>
<p>Bei Inflation Linked Notes</p>	<p>t = []</p> <p>p = []</p> <p>s = []</p> <p>f = []</p> <p>c = []</p> <p>k = []</p>
<p>Bei CMS-Linked Notes</p>	<p>O Variante 1</p> <p>O Variante 2</p> <p>t = []</p> <p>i = []</p> <p>j = []</p> <p>p = []</p> <p>s = []</p> <p>f = []</p> <p>c = []</p> <p>z_z = []</p>
<p>Rundungsregeln</p> <p>Zinsberechnungstage</p>	<p>O kaufmännisch auf [] Nachkommastellen</p> <p>O nicht runden</p> <p>O [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein</p> <p>O [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein</p> <p>O zu jedem Zinstermin</p>

Berechnungsstelle	<input type="radio"/> Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft <input type="radio"/> andere Berechnungsstelle [Name der Berechnungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[•]
Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	Siehe § 22 der Emissionsbedingungen.
4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren Laufzeitbeginn Laufzeitende Laufzeit Fälligkeitstermin Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine: Rückzahlungsverfahren:	<input type="radio"/> [Datum] <input type="radio"/> [Datum] <input type="radio"/> Unbestimmt <input type="radio"/> [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage <input type="radio"/> Unbestimmt [•] <input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter "Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine" definiert <input type="radio"/> zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungsrechten fällig <input type="radio"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen <input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen

Rundungsregeln	<input type="checkbox"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin <input type="checkbox"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten <input type="checkbox"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes <input type="checkbox"/> Rückzahlung bei Bonus nichtdividendenwerten <input type="checkbox"/> bei Marktstörungen <input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen <input type="checkbox"/> nicht runden
a) Gesamtfällig Fälligkeitstag Tilgungskurs/-preis/-betrag	<input type="checkbox"/> [Datum] <input type="checkbox"/> zum Nominale <input type="checkbox"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="checkbox"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
b) Teiltilgungen Teiltilgungsmodus Teiltilgungsraten/-beträge Teiltilgungstermine Tilgungskurse/-beträge	<input type="checkbox"/> Verlosung von Serien <input type="checkbox"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung <input type="checkbox"/> zum Nominale <input type="checkbox"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="checkbox"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück [Datum] [Datum] [Datum] [Zahl]% vom Nominale [Zahl]% vom Nominale [Zahl]% vom Nominale
d) Ordentliches Kündigungsrecht Kündigungsfrist:	<input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [] <input type="checkbox"/> Inhaber der Nichtdividendenwerte insgesamt <input type="checkbox"/> Inhaber der Nichtdividendenwerte teilweise []

<p>Kündigungstermin (e) :</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag / -beträge bzw. Rückzahlungskurs / -kurse</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>e) Zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin aus bestimmten Gründen</p> <p>Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin (e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag -beträge bzw. Rückzahlungskurs / -kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken</p> <p>[]</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung][]</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>f) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [●] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende wesentliche Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder</p>

<p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin (e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>Für die Emittentin aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>[]</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="radio"/> insgesamt, aber nicht teilweise</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung]</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p><i>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</i></p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungstermin (e) :</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] []</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p>

<p>Art der Rückzahlung</p>	<p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p>
<p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p>
<p>Bis zum Kündigungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p><i>Außerordentliche Kündigung</i></p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>Kündigungsvolumen</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] []</p>
<p>Kündigungsfrist</p>	<p>[] Bankarbeitstage</p>
<p>Kündigungstermin (e):</p>	<p><input type="radio"/> Zum nächsten Zinstermin <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p>
<p>Art der Rückzahlung</p>	<p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen /vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p>
<p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p>

<p>Bis um Kündigungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p> <p>Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Teilweise Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von [●]%. <input type="radio"/> Der Basiswert erreicht [] <input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []% <input type="radio"/> Wenn die Summe der ausbezahlten Kupons erreicht []</p> <p>[Datum] [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise</p> <p><input type="radio"/> einmalig <input type="radio"/> in Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>i) Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Teilnahme an Wertsteigerung des Index ("P")</p> <p>Start-Beobachtungstag des Index ("o")</p> <p>Weitere bzw. End-Beobachtungstag(e) des Index ("k")</p> <p>Anzahl der Beobachtungstage ("n")</p> <p>Durchschnittsbildung der Indexveränderung:</p> <p>Maximalrückzahlbetrag</p>	<p>[]</p> <p>[●]</p> <p>[●]</p> <p>[●]</p> <p>[●]</p> <p>[●]</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p> <p>[●]% vom Nominale</p>

Berechnungstag für Rückzahlungsbetrag	[●]
Bekanntmachung	<input type="radio"/> Website der Emittentin <input type="radio"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung <input type="radio"/> Veröffentlichungstermin [●]
j) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten	
Beschreibung des Basiswerts	[] "yearCap" = []%; "yearFloor" = []%; "quCap" = []%; "y" = []; "q" = [] "S" = []% "x" = []
k) Kündigungsmöglichkeit für Emittentin bei Marktstörungen	Wenn – im Falle einer Marktstörung gemäß § 22 der Emissionsbedingungen – (i) der zugrunde liegende Index/Zinssatz oder eine darin enthaltene (Index)komponente endgültig eingestellt wird, die Emittentin das Recht zur Benutzung verliert oder (ii) eine Anpassung wie in § 22 der Emissionsbedingungen beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen ist.
Kündigungsfrist	[Zahl] [Tage / Wochen / Monate]
Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR, andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes	$t = [.....]$ $z_z = [.....]$
4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt

Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	[]
4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.	[]
4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.	Siehe 4.5.1.6.

4.5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	
4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[]
4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Mit Aufstockungsmöglichkeit	<input type="radio"/> bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] <input type="radio"/> auf bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] <input type="radio"/> Keine Aufstockung vorgesehen
4.5.1.3. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens. (i) Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während deren das Angebot gilt Angebots-/Zeichnungsfrist	<input type="radio"/> Daueremission ("offen") ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin <input type="radio"/> Einmalemission ("geschlossen") – Zeichnungsfrist vom [Datum] bis [Datum] <input type="radio"/> Einmalemission ("geschlossen") – Emissionstermin am [Datum]
Angebotsform / Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung	<input type="radio"/> Öffentliches Angebot in Österreich <input type="radio"/> Privatplatzierung in Österreich <input type="radio"/> Öffentliches Angebot in Deutschland <input type="radio"/> Privatplatzierung in Deutschland <input type="radio"/> § 3 Abs1 Z 3 KMG ("Daueremission") <input type="radio"/> § 3 Abs1 Z 9 KMG ("Stückelung größer 100.000 EUR") <input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 11 KMG ("Angebot nur an qualifizierte Anleger") <input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 14 KMG ("Angebot an

(ii) Beschreibung des Antragsverfahrens	weniger als 150 non-qualified investors") <input type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat
4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	[]
4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	<input type="radio"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag <input type="radio"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="radio"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="radio"/> Mindestens zu zeichnende Nicht-dividendenwerte [Anzahl] <input type="radio"/> Höchstens zu zeichnende Nicht-dividendenwerte [Anzahl]
4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Valutatag: <input type="radio"/> Erstvalutatag: [Datum] <input type="radio"/> Valutatag: [Datum] <input type="radio"/> bis auf weiteres T+[Zahl] Bankarbeitstage Teileinzahlungen <input type="radio"/> keine Teileinzahlungen <input type="radio"/> Teileinzahlungen ("Partly Paid"), Modus: [Modus]
4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	[]
4.5.2.1. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.	<input type="radio"/> verschiedene Märkte []
4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden. (i) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden	 [Erstausgabekurs: [Zahl]% vom Nominale / [EUR, andere Währung je Stück] (bei Daueremission)]

<p>[Ausgabeaufschlag/Spesen]</p> <p>Weitere Ausgabepreise bei Dauer-Emission</p> <p>(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe</p> <p>(iii) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden</p>	<p>[Ausgabekurs: [Zahl]% vom Nominale / EUR, andere Währung je Stück] (bei Einmalemission)]</p> <p>[[Zahl]% vom Nominale/[EUR, andere Währung je Stück] je nach Marktlage</p> <p>[] [Nicht anwendbar.]</p> <p>[]</p>
<p>4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.</p>	<p>[]</p>
<p>4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land.</p> <p>Verwahrstellen</p> <p>Zahlstellen</p>	<p>O Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Tresor)</p> <p>O CSD</p> <p>O Euroclear O Clearstream O []</p> <p>O Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft O andere Hauptzahlstelle (Banken innerhalb der EU) [Name der Zahlstelle] O Nebenzahlstelle (Banken innerhalb der EU) [Name der Zahlstelle]</p>
<p>4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine</p>	<p>O Direktvertrieb durch die Emittentin O zusätzlicher Vertrieb durch Banken O Übernahme durch eine oder mehrere Banken O Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat</p>

Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.	<input type="radio"/> "Best Effort"-Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]
4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	[]

4.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	
4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.	<input type="checkbox"/> [Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum [Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse][sonstigem MTF] wird gestellt.] <input type="checkbox"/> [Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in ein Multilaterales Handelssystem wird nicht gestellt.]
4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.	[]

4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben	<input type="checkbox"/> [Entfällt; in der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.] <input type="checkbox"/> []
4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die	<input type="checkbox"/> [Entfällt; es wurde in der Wertpapierbeschreibung keine Information von Seiten Dritter übernommen.] <input type="checkbox"/> []

wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	
4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	Entfällt; für die Emittentin oder von ihr emittierte Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.

VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE	
Finanzintermediäre, denen die Emittentin den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte anbietet, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme) unter Angabe, für welche Mitgliedstaaten dieses Angebot gilt	[Finanzintermediär] (für [Österreich / Deutschland]) [Nicht anwendbar]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	[]
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:	[]

Annex 1: Emissionsspezifische Zusammenfassung

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29.
APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit Sitz in Salzburg, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
als Emittentin

Salzburg, am 16.08.2017

Dr. Werner Zenz
(Vorstand)

Dr. Rudolf Oberschneider
(Vorstand)